

Elektrizitätswerk der Gemeinde Maladers

EWM

Reglement für Netzanschluss, Netznutzung und Energielieferung

Ausgabe vom 01.01.2016

EW Maladers
c/o Gemeindeverwaltung Maladers
Hinder der Chilcha 81
7026 Maladers
Tel. +41 (0)81 252 11 19

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundsatz	6
1.1	Allgemeine Grundlagen	6
1.2	Gesetzliche Grundlagen und Branchendokumente.....	6
1.3	Geltungsbereich.....	7
1.4	Begriffsbestimmungen	7
1.5	Rechtsverhältnisse.....	8
1.5.1	Rechtsnatur	8
1.5.2	Entstehung des Rechtsverhältnisses	8
1.5.3	Beendigung des Rechtsverhältnisses	8
1.6	Eigentumsverhältnisse.....	10
2.	Pflichten der Netzbetreiberin und des Netzanschlussnehmers.....	11
2.1	Meldepflicht.....	11
2.2	Durchleitungsrechte	12
2.3	Gemeinsame Zuleitung.....	13
2.4	Transformatorstationen und Verteilkabinen	13
2.5	Anzahl und Art der Anschlüsse	13
2.6	Meldepflichtige Arbeiten.....	14
2.7	Anschlusskategorien.....	14
2.8	Bezugsberechtigte Leistung.....	14
3.	Anschlussbeiträge/-kosten	15
3.1	Innerhalb der Bauzone.....	15
3.1.1	Neuanschlüsse	15
3.1.2	Änderungen bei bestehenden Anschlüssen.....	16
3.2	Ausserhalb der Bauzone.....	16
3.2.1	Neuanschlüsse	16
3.2.2	Änderungen bei bestehenden Anschlüssen.....	17
3.2.3	Anteilige Entschädigung für die Erstellung eines Anschlusses	17
3.3	Anschlüsse ohne aktive Netznutzung	18
3.4	Kündigung Netzanschluss / Demontage	18
3.5	Ersatzanschlüsse.....	18
3.6	Separate Aufwendungen zu Lasten des Netzanschlussnehmers	19
3.7	Kontrolle und Überwachung.....	19
3.8	Anschlüsse mit Eigenerzeugungsanlagen (EEA).....	20

4.	Zeitlich befristete Anschlüsse	21
5.	Gesamtüberbauungen	22
6.	Wiederverkäufer	23
7.	Bedingungen für die Netznutzung.....	24
7.1	Bezugsberechtigte Leistung.....	24
7.2	Technische Qualität der Energielieferung	24
7.3	Blindenergie	24
7.4	Netzbeeinflussung	24
7.5	Niederspannungsinstallationen	25
7.5.1	Unterhalt	25
7.5.2	Kontrolle.....	25
7.6	Unterbrechungen, Einschränkungen.....	25
7.7	Schutzmassnahmen	26
7.8	Haftung	27
7.9	Unterhalt, Reparaturen, Ersatz	27
7.9.1	Instandhaltung und Ersatz von Anschlussleitungen.....	27
7.9.2	Erneuerung und Instandhaltung von Kabel- oder Freileitungen im Verteilnetz	27
8.	Art der Energielieferung	28
8.1	Lieferpflicht	28
8.2	Herkunft der Energie	28
8.3	Verwendung der Energie	28
8.4	Spitzensperrungen / Rundsteuerungsanlage	28
9.	Messung des Verbrauchs und der Produktion.....	29
9.1	Messeinrichtungen.....	29
9.2	Überprüfung der Messung	29
9.3	Kosten für Messeinrichtungen	30
9.4	Messung Verbrauch.....	30
9.5	Messung Produktion (Energieerzeugungsanlage EEA)	30
10.	Preise, Kostenbeiträge, Zahlungsbedingungen.....	31
10.1	Festsetzung und Änderung.....	31
10.2	Kundengruppen	31
10.2.1	Grundgebühren / Leistungspreis.....	32
10.2.2	Bezugsabhängige Preise für Netznutzung	32

10.2.3	Bezugsabhängige Preise für Energie.....	32
10.2.4	Weitere Preise/Tarife	32
10.3	Abgaben an das Gemeinwesen	32
10.4	Rechnungsstellung	33
10.5	Zahlungsbedingungen	33
10.6	Münz- oder andere Prepaymentzähler.....	33
10.7	Umgehung der Vertrags- und/oder Preisbestimmungen sowie Sanktionen	34
10.8	Fortdauer der Zahlungspflicht	34
11.	Öffentliche Beleuchtung	35
12.	Allgemeine Bestimmungen	36
12.1	Datenschutz	36
12.2	Salvatorische Klausel.....	36
12.3	Änderungen	36
12.4	Informationsweitergabe.....	36
12.5	Streitigkeiten	37
12.6	Rechtsmittel	37
12.7	Gerichtsstand und anwendbares Recht	37
13.	Inkraftsetzung	38

Anhang 1	Preisblatt
Anhang 2	Installationsanzeige
Anhang 3	Bestellung
Anhang 4	Fertigstellungsanzeige
Anhang 5	Sicherheitsnachweis Elektroinstallation (SiNa)
Anhang 6	Mess- + Prüfprotokoll
Anhang 7	Anschlussgesuch für Energieerzeugungsanlagen (EEA) im Parallelbetrieb mit Stromversorgungsnetz
Anhang 8	Abgrenzung Netzanschluss
Anhang 9	Prinzipschema Messung Einspeisung
Anhang 10	Bezeichnungen und elektrische Einheiten

1. Grundsatz

1.1 Allgemeine Grundlagen

Im Umfang dieses Reglementes vertritt das EW Maladers, nachfolgend Netzbetreiberin genannt, als unselbständiger öffentlich-rechtlicher Betrieb alle Interessen der Gemeinde Maladers und ist für die gesamte Stromversorgung inklusive der Bereitstellung der nötigen Infrastrukturen (Netz) sowie der Energielieferung verantwortlich. Der Betrieb muss selbsttragend sein.

Die Netzbetreiberin kann, soweit gesetzlich zulässig, ihre Aufgaben an Dritte delegieren.

Die gesamte öffentliche Beleuchtung (öB) wird durch das EW Maladers, zu Lasten der Gemeinde Maladers, betrieben und unterhalten.

Mit dem Vollzug dieses Reglementes wird eine EW-Kommission beauftragt. Sie ist für alle Geschäfte des EWM zuständig ausser für Belange, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder anderer Regelungen Dritten vorbehalten sind.

1.2 Gesetzliche Grundlagen und Branchendokumente

Für die Benutzung des Verteilnetzes und die Inanspruchnahme der damit notwendig verbundenen Systemdienstleistungen gelten die folgenden gesetzlichen Grundlagen und Branchendokumente:

- a) die Verfassung der Gemeinde Maladers;
- b) die gesetzlichen Grundlagen, namentlich das eidgenössische und bündnerische Stromversorgungsgesetz (StromVG), das Elektrizitätsgesetz mit Ausführungsverordnungen sowie das Energiegesetz;
- c) die jeweils anwendbaren Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände, insbesondere das Marktmodell für elektrische Energie Schweiz und daraus:
 - die Technischen Bestimmungen zum Anschluss, Betrieb und Nutzung (Distribution Code);
 - die Technischen Bestimmungen zur Messung und Messdatenbereitstellung (Metering Code);
 - die Bestimmungen zur Nutzung des Verteilnetzes (Netznutzungsmodell für das Schweizerische Verteilnetz);

- d) die Werkvorschriften: TAB Technische Anschlussbedingungen der Verteilnetzbetreiber (VNB) für den Anschluss an das Niederspannungsverteilnetz (Empfehlung der Arbeitsgruppe WV-Deutschschweiz des VSE, neuste Ausgabe).

1.3 Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement regelt den Anschluss von Netznutzern an das Verteilnetz sowie die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz im Verantwortungsbereich der Netzbetreiberin.

In bestimmten Fällen können besondere Netznutzungs- und Energielieferbedingungen vereinbart werden, wie bei Netznutzung oder Energielieferung an Einzelvertragskunden, bei Kunden mit Netzanschluss auf einer höheren Spannungsebene, bei temporärem Netzanschluss und Energielieferung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.), bei Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie, bei Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen usw. In diesen abweichenden Fällen gelten das vorliegende Reglement und die Preisstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.

Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieses Reglementes sowie der für ihn zutreffenden Tarifstrukturen. Im Übrigen können diese Unterlagen auf der Homepage der Netzbetreiberin, www.maladers.ch, eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen. Dieses Reglement gilt für alle bestehenden und neuen Netznutzer und Energiebezüger sowie -lieferanten im Netzgebiet der Netzbetreiberin.

1.4 Begriffsbestimmungen

Als Netzanschlussnehmer gilt:

Liegenschaftseigentümer, welcher einen physischen Netzanschluss ans Verteilnetz der Netzbetreiberin ersucht, erhält oder angeschlossen ist.

Als Kunden gelten:

- a) Bei Anschlüssen von elektrischen Installationen an das Verteilnetz: Der Eigentümer der anzuschliessenden Anlage;
- b) Bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: Die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer;
- c) Bei Netznutzung und Energielieferung: In der Regel der Eigentümer;

- d) Bei Miet- oder Pachtverhältnissen: Der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Niederspannungsinstallationen. In Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel (z.B. saisonal genutzt) kann die Netzbetreiberin die Verrechnung von Netznutzung und Energielieferung über den Eigentümer oder die Verwaltung einer Liegenschaft vorgeben.

1.5 Rechtsverhältnisse

1.5.1 Rechtsnatur

Das Rechtsverhältnis Kunde - Netzbetreiberin ist öffentlich-rechtlicher Natur.

1.5.2 Entstehung des Rechtsverhältnisses

Grundlage bildet die Genehmigung des Anschlussgesuches durch die Netzbetreiberin. Es beginnt frühestens mit dem Erstellen des elektrischen Anschlusses, wenn die Installationsanzeige bei ihr vorliegt und allfällige durch die Behörden für den Anschluss vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren abgeschlossen sind. Mit der Erstellung, spätestens aber bei der Nutzung des Netzanschlusses beginnt das Rechtsverhältnis zwischen der Gemeinde bzw. Netzbetreiberin und Netzanschlussnehmer bzw. Netznutzer oder Kunde. Damit anerkennt dieser auch das vorliegende Reglement.

1.5.3 Beendigung des Rechtsverhältnisses

1.5.3.1 Eigentums-/Mietwechsel

Bei Eigentums- oder Mietwechsel ändert auch das bestehende Rechtsverhältnis. Der Netzbetreiberin sind durch den Kunden, den Vermieter oder Eigentümer die neue Adresse sowie die Angaben des neuen Mieters/Eigentümers mindestens 5 Arbeitstage vor dem Wechsel mitzuteilen. Eine Verrechnung weiterer Umtriebe (z.B. Expresszuschlag) bleibt der Netzbetreiberin vorbehalten. Der Kunde haftet bis zum Ende des Vertragsverhältnisses für die Bezahlung der Netznutzung und der bezogenen Energie sowie allfälliger Dienstleistungsgebühren und Abgaben. Danach geht das Rechtsverhältnis entweder auf den Nachmieter bzw. neuen Eigentümer, oder in leer stehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen auf den Eigentümer, der entsprechenden Liegenschaft über.

1.5.3.2 Wechsel des Energielieferanten

Ein Wechsel des Energielieferanten ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben möglich. Die Meldung des Wechsels des Energielieferanten muss schriftlich und rechtzeitig erfolgen. Ab dem Zeitpunkt des Lieferantenwechsels verzichtet der Kunde auf die Bedingungen zur Grundversorgung nach StromVG und die gemäss Anhang erwähnten Energiepreise bei der Grundversorgung.

Der Endverbraucher sorgt in diesem Falle mit einem rechtsgültigen Energielieferungsvertrag für die Deckung seines Bedarfes. Benutzt der Endverbraucher das Netz der Netzbetreiberin, ohne dass sein Bedarf durch Energielieferungsverträge gesichert ist, kommt automatisch ein Energielieferungsvertrag mit der Netzbetreiberin bzw. mit dem von der Netzbetreiberin bezeichneten Lieferanten zu Stande. Die Energiepreise richten sich dann nach den freien Marktpreisen der Netzbetreiberin bzw. des von der Netzbetreiberin bezeichneten Lieferanten. Der Lieferant kann sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Energielieferung dem Endverbraucher in Rechnung stellen.

Betreffend Netznutzung bleibt der Kunde auch nach dem Wechsel des Energielieferanten Vertragspartner der Netzbetreiberin. Sie kann die Verrechnung der Netznutzungsentgelte dem neuen Energielieferanten übertragen. Die Netzbetreiberin verrechnet in diesem Fall die Netznutzungsentgelte dem Energielieferanten. Der Kunde bleibt betreffend Netznutzungsentgelte Schuldner gegenüber der Netzbetreiberin, insbesondere bei Zahlungsunfähigkeit des Energielieferanten bzw. nach erfolgloser zweiter Mahnung an den Energielieferanten.

1.5.3.3 Einstellung der Netznutzung / Plombierung

Der Kunde kann die Netznutzung betreffend seiner Übergabestelle unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat vorübergehend oder dauerhaft einstellen. Die Übergabestelle wird dabei plombiert und der Zähler demontiert. Der Kunde haftet bis zum Ende des Vertragsverhältnisses für die Bezahlung der Netznutzung und der bezogenen Energie sowie allfälliger Dienstleistungsgebühren und Abgaben.

Nach Ablauf der Kündigungsfrist ist bei der betreffenden Übergabestelle des Kunden kein Energiebezug mehr möglich, es fallen ab diesem Zeitpunkt keine Netznutzungs- und Energielieferkosten zu der betreffenden Übergabestelle mehr an. Für die weitere Aufrechterhaltung des Anschlusses sowie die Vorhaltung der mit dem Netzanschlussbeitrag bestellten Leistung werden ab diesem Zeitpunkt die Grundgebühren verrechnet.

Für die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen hat eine vorhergehende schriftliche Anzeige an die Netzbetreiberin zu erfolgen.

1.5.3.4 Nichtbenutzung

Eine vorübergehende Nichtbenutzung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen entbindet nicht von der Bezahlung von Netznutzungs- und Energielieferpreisen, Dienstleistungsgebühren und Abgaben.

1.6 Eigentumsverhältnisse

Die Netzbetreiberin ist Eigentümerin des Netzanschlusses inkl. Nebenanlagen bis zur Grenzstelle (Anschlussklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers). Der Hausanschlusskasten (HAK) ist im Eigentum des Netzanschlussnehmers.

Die Kostentragung bei Erstellung, Erneuerung und Erweiterung richtet sich unabhängig von den Eigentumsverhältnissen nach dem Verursacherprinzip.

Die Verantwortung für Haftung und Unterhaltungspflicht richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie dem Stand der Technik. Dabei ist der Netzanschlussnehmer grundsätzlich verantwortlich für die baulichen Voraussetzungen seines Netzanschlusses auf seiner Parzelle, höchsten jedoch bis zur Netzanschlussstelle. Ausserhalb der Bauzone erstreckt sich die grundsätzliche Verantwortung des Netzanschlussnehmers für die baulichen Voraussetzungen unabhängig der Parzellengrenzen von der Grenzstelle bis zur Netzanschlussstelle, höchstens jedoch bis zu einer fremden Parzelle innerhalb der Bauzone.

Im Falle von Anschlüssen von Eigenproduktionsanlagen und bei speziellen Netzsituationen in Gewerbe und Industrie werden die Eigentumsverhältnisse in separaten Netzanschlussverträgen geregelt.

2. Pflichten der Netzbetreiberin und des Netzanschlussnehmers

Die Netzbetreiberin nimmt im öffentlichen Auftrag die Pflicht zur Sicherstellung einer sicheren elektrischen Versorgung auf dem zugeteilten Netzgebiet wahr. Um diese Pflicht erfüllen zu können, stellt die Netzbetreiberin folgende Anforderungen an die Netzanschlussnehmer.

2.1 Meldepflicht

In folgenden Fällen ist der Netzanschlussnehmer verpflichtet, der Netzbetreiberin im Voraus Meldung zu erstatten:

- a) beim Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) bei der Änderung oder Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
- c) bei der Erhöhung der bezugsberechtigten Leistung bzw. des zugrunde gelegten Nennstroms;
- d) beim Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder Netzurückwirkungen verursachen;
- e) beim Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
- f) beim Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.).

Das Gesuch ist anhand einer vollständigen Installationsanzeige gemäss Anhang einzureichen. Es sind sämtliche für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsrechnung. Raumheizungen werden nur in Ausnahmefällen bewilligt und müssen den einschlägigen Vorschriften entsprechen.

Der Netzanschlussnehmer oder sein Installateur bzw. Apparatelieferant hat sich rechtzeitig bei der Netzbetreiberin über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Anlagen, usw.).

Einzelheiten sind in der Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV), den Werkvorschriften und weiteren Bestimmungen der Netzbetreiberin geregelt. Das Verteilnetz ist grundsätzlich für die Übertragung von Daten und Signalen der Netzbetreiberin reserviert. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die Netzbetreiberin und sind entschädigungspflichtig.

Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:

- a) den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften der Netzbetreiberin entsprechen;
- b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Kunden sowie Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;
- c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des ESTI (Eidgenössisches Starkstrominspektorat) sind, soweit eine solche notwendig ist.

Die Netzbetreiberin kann auf Kosten des Verursachers gemäss dem Stand der Technik besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen speziellen Verbrauchern;
- b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos \phi$ nicht eingehalten wird;
- c) für elektrische Verbraucher, die Netzzrückwirkungen (z. B. Spannungsänderungen, Oberwellen etc.) verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der Netzbetreiberin oder dessen Kunden stören;
- d) zur rationellen Energienutzung;
- e) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA).

Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und Anlagen angeordnet werden.

2.2 Durchleitungsrechte

Der Grundeigentümer bzw. Baurechtsberechtigte hat der Netzbetreiberin unentgeltlich das Durchleitungs- und damit das verbundene Zugangsrecht für die Anschlussleitung (Neuanschluss, Verstärkung und Erweiterung oder Ersatz) zu erteilen oder zu verschaffen.

Er ist verpflichtet, gegen angemessene Entschädigung, das Durchleitungs- und damit das verbundene Zugangsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.

2.3 Gemeinsame Zuleitung

Die Netzbetreiberin ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen. Ferner ist sie ungeachtet geleisteter Kostenbeiträge berechtigt, an eine durch eine Liegenschaft führende Zuleitung ohne Entschädigung des Grundeigentümers weitere Grundstücke anzuschliessen. Die Netzanschlussstelle und damit auch die Verantwortungsgrenze für die baulichen Voraussetzungen verschieben sich dadurch an die neue Abzweigstelle.

2.4 Transformatorenstationen und Verteilkkabinen

Ist für die Stromversorgung eines Kunden oder für die Versorgung Dritter eine Transformatorenstation bzw. Verteilkkabine nötig, hat der Kunde den erforderlichen Platz gegen angemessene Entschädigung (ausser in seinen eigenen Gebäuden oder für den ausschliesslichen Eigenbedarf) zur Verfügung zu stellen. Der Standort wird gemeinsam bestimmt. Die Netzbetreiberin erhält ein unselbstständiges Baurecht nach ZGB samt Zugangsrecht mit Eintrag im Grundbuch. Die Netzbetreiberin ist berechtigt, die Transformatorenstation bzw. Verteilkkabine ohne zusätzliche Entschädigung zur Energielieferung an Dritte zu verwenden.

2.5 Anzahl und Art der Anschlüsse

Die Netzbetreiberin erstellt und unterhält pro Gebäude respektive Stockwerkeigentum (STWEG) sowie Doppel- und Reihenhäuser in der Regel einen Anschluss.

Über Anzahl und Art der Anschlüsse mehrerer Gebäude innerhalb derselben Liegenschaft entscheidet die Netzbetreiberin. Das Erstellen der Anschlüsse ab Verteilnetz bis und mit den Anschlussüberstromunterbrechern erfolgt ausschliesslich durch die Netzbetreiberin oder deren Beauftragte. Die Netzbetreiberin bestimmt die Art der Anschlussleitung (Freileitung, Kabel oder kombiniert), die Leitungsführung, den Querschnitt der Leitung, Art und Ort der Hauseinführung und der Anschlussüberstromunterbrecher (ohne Sicherheitseinsätze) sowie der Mess- und Steuerapparate. Dabei nimmt die Netzbetreiberin nach Möglichkeit auf die Interessen der Netzanschlussnehmer Rücksicht. Wird auf ausdrücklichen Wunsch eines Auftraggebers jedoch eine bestimmte Erschliessungsart bewilligt, die der Netzbetreiberin Mehrkosten verursacht, so hat er diese Mehrkosten vollumfänglich zu tragen.

2.6 Meldepflichtige Arbeiten

Wenn Kunden oder Hauseigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen, Kabeln oder Freileitungen Arbeiten ausführen wollen, haben sie dies der Netzbetreiberin frühzeitig mitzuteilen, damit diese die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen treffen bzw. veranlassen kann. Meldepflichtige Arbeiten sind insbesondere die Bewirtschaftung und das Fällen von Bäumen, Bauarbeiten aller Art, Fassadenrenovationen, Sprengen, Grabarbeiten, das Zudecken und Überdecken von Kabelleitungen. Die Lage von unterirdischen Leitungen kann bei der Netzbetreiberin nachgefragt werden.

2.7 Anschlusskategorien

Es wird gemäss Schweizerischem Netzmodell zwischen folgenden Anschlusskategorien unterschieden:

- a) Anschluss an das lokale Verteilnetz, Netzebene 7 (Niederspannung 230/400 V)
- b) Anschluss an das regionale Verteilnetz, Netzebene 5 (Mittelspannung 10 kV)

Die Anschlusskategorie wird durch die Grenzstelle (Eigentums- und Kostenverantwortungsgrenze) definiert. Der Ort der Messung ist unerheblich. Der Netzanschlussnehmer hat nach den gesetzlichen Vorgaben grundsätzlich Anrecht auf Anschluss an das lokale Verteilnetz (Netzebene 7). Der Anschluss an das regionale Verteilnetz wird aufgrund der örtlichen und technischen Gegebenheiten im Einzelfall durch die Netzbetreiberin beurteilt und entschieden. Ein solcher Anschluss ist grundsätzlich nur möglich, sofern die Gesamteffizienz des Netzes nicht beeinträchtigt wird (Unternutzung bereits bestehender oder geplanter weiterer Netzinfrastruktur). Innerhalb der Bauzone gelten zudem folgende vertraglich zu vereinbarenden minimale Anforderungen:

	Minimale Gebrauchsdauer	Minimale Anschlussleistung
Regionale Verteilnetze (NE 5)	2'500 h	400 kVA

2.8 Bezugsberechtigte Leistung

Der Anschlussüberstromunterbrecher begrenzt den maximal nutzbaren Anschlussstrom entsprechend der bestellten bezugsberechtigten Leistung bzw. Stromstärke.

3. Anschlussbeiträge/-kosten

Die Netzbetreiberin erhebt mit dem Ziel einer verursachergerechten Kostendeckung bei Neuanschlüssen sowie bei Verstärkung, Erweiterung, Änderung oder Ersatz von bestehenden Anschlüssen einen Netzanschlussbeitrag. Die durch die Anschlussbeiträge und Kosten nach Kapitel 3.6 nicht gedeckten Kosten des Verteilnetzes und der überliegenden Netze sind danach Teil der periodischen Netznutzungsentgelte.

Aus dem Netzanschlussbeitrag lassen sich keine Rechte auf Eigentum an den entsprechenden Anlagen ableiten. Es besteht auch kein Anspruch auf Ganz- oder Teilrückzahlung von einmal geleisteten Anschlussbeiträgen.

Die Netzanschlussbeiträge sind vom Liegenschaftseigentümer oder dem Baurechtsberechtigten zu tragen. Die Stromlieferung wird erst aufgenommen, wenn die Beiträge entrichtet sind.

3.1 Innerhalb der Bauzone

3.1.1 Neuanschlüsse

a) Anschluss an das lokale Verteilnetz (Netzebene 7)

Die Bemessung des Netzanschlussbeitrages erfolgt aufgrund der Grösse des Anschlussüberstromunterbrechers in Ampere. Der Kabelquerschnitt wird durch die Netzbetreiberin nach den Regeln der Technik bestimmt.

Der Netzanschlussbeitrag wird gemäss Anhang 1 (Anschlussbeiträge Stromversorgung) verrechnet. Anschlussbeiträge auslösende Gesuche sind in jedem Fall vom Grundeigentümer bzw. dem Baurechtsberechtigten mitzuunterzeichnen. Die Netzanschlussbeiträge werden mit dem Anschluss der Objekte an das Verteilnetz zur Bezahlung fällig. Die Nachzahlungsgebühren werden mit dem Abschluss des Tatbestandes fällig, welcher die Nachzahlungspflicht auslöst.

Der Netzanschlussbeitrag umfasst die Kosten für Planung, Projektierung und technische Berechnung des Anschlusses, Inbetriebnahme sowie allgemeine Netzverstärkungen. Nicht im Netzanschlussbeitrag enthalten sind die Aufwendungen gemäss Kapitel 3.6, die ebenfalls zu Lasten des Netzanschlussnehmers gehen.

Für spezielle Anschlüsse (grösser als 400 A, kleiner als 16 A, direkt ab Transformator oder bei ausserordentlichen Montagebedingungen) kann der Netzanschlussbeitrag nach Aufwand verrechnet werden. Im Zweifelsfalle entscheidet die EW-Kommission.

b) Anschluss an das regionale Verteilnetz (Netzebene 5)

Die pauschalen Anschlusskostenbeiträge entfallen, da sämtliche Aufwendungen ab der Netzanschlussstelle ungeachtet der Parzellengrenzen zu Lasten des Netzanschlussnehmers gehen.

3.1.2 Änderungen bei bestehenden Anschlüssen

a) Leistungserhöhungen

Wünscht der Netzanschlussnehmer eine Erhöhung der bezugsberechtigten Leistung, so wird für die Anhebung des dem Anschluss zugrunde gelegten Nennstroms ein Netzanschlussbeitrag erhoben. Dieser errechnet sich wie folgt:

- Differenz des Netzanschlussbeitrages in CHF zwischen dem neuen und dem alten zugrunde gelegten Nennstromwert des Anschlussüberstromunterbrechers.
- Bei Kunden mit einer Netzanbindung an das regionale Verteilnetz: echte Kosten nach Aufwand.

Hinzu kommen alle Kosten nach Kapitel 3.6.

b) Leistungsverminderung

Wünscht ein Netzanschlussnehmer eine Verminderung der bezugsberechtigten Leistung, so erfolgt aus dem Titel Anschlussbeitrag keine Rückerstattung des dann zumal bezahlten Beitrages.

3.2 Ausserhalb der Bauzone

3.2.1 Neuanschlüsse

Für Anschlüsse ausserhalb der Bauzone hat der Netzanschlussnehmer sämtliche Erschliessungskosten ab der von der Netzbetreiberin bestimmten Netzanschlussstelle zu tragen. Dazu kommen zusätzlich die Netzanschlussbeiträge wie innerhalb der Bauzone. Die Netzbetreiberin bestimmt die geeignete Netzanschlussstelle, welche für den verlangten Anschluss eine ausreichende Leistungsfähigkeit aufweist. Vorbehalten bleiben gesetzliche Vorgaben bezüglich Neuanschlüsse ausserhalb der Bauzone.

Diese Regelung gilt auch, wenn Teile der Erschliessung aus technischen Gründen in Mittelspannung erfolgen. Für die in diesem Fall notwendige Transformatorenstation entrichtet die Netzbetreiberin keine Dienstbarkeits- oder Baurechtsentschädigungen.

Für die gesamte Anschlussleitung hat der Netzanschlussnehmer der Netzbetreiberin das Durchleitungsrecht gemäss Kapitel 2.2 unentgeltlich zu erteilen oder zu verschaffen.

Wird die Anschlussleitung für mehrere Kunden benötigt, so teilen sich die gemeinsam genutzten Anlagekosten entsprechend den Leistungen der in den einzelnen Liegenschaften eingebauten Anschlussüberstromunterbrechern auf.

3.2.2 Änderungen bei bestehenden Anschlüssen

a) Leistungserhöhungen

Wünscht der Netzanschlussnehmer eine Erhöhung der bezugsberechtigten Leistung, so werden sämtliche neuen bzw. zusätzlichen Erschliessungskosten ab der Netzanschlussstelle nach Aufwand offeriert und verrechnet. Es gelten sinngemäss dieselben Bestimmungen wie in Kapitel 3.2.1. Zusätzlich wird für die Anhebung des dem Anschluss zugrunde gelegten Nennstroms ein Netzanschlussbeitrag wie in der Bauzone (Kapitel 3.1.2) erhoben.

b) Leistungsverminderung

Wünscht ein Netzanschlussnehmer eine Verminderung der bezugsberechtigten Leistung, so erfolgt aus dem Titel Anschlussbeitrag keine Rückerstattung des dazumal bezahlten Beitrages.

3.2.3 Anteilige Entschädigung für die Erstellung eines Anschlusses

Werden die Kosten für die Erstellung eines Anschlusses ausserhalb der Bauzone vollumfänglich durch einen Netzanschlussnehmer getragen (Verursacherprinzip), so kann dieser Netzanschlussnehmer beim Anschluss weiterer Netzanschlussnehmer eine anteilige Entschädigung durch die neuen Netzanschlussnehmer verlangen. Die Entschädigung wird errechnet aus dem Wiederbeschaffungsrestwert der mitbenutzten Teile (heutiger Erstellungswert, linear abgeschrieben über 30 Jahre) und der anteiligen Leistung (bemessen an der abonnierten Leistung). Ist durch einen weiteren Anschluss eine Leistungserhöhung der gesamten Anschlussleistung nötig, so trägt der verursachende Netzanschlussnehmer die Kosten. Vorbehalten bleiben vertragliche Vereinbarungen zwischen den Netzanschlussnehmern bezüglich der Kostenaufteilung im Zusammenhang mit der Erstellung eines oder mehrerer Anschlüsse ausserhalb der Bauzone und die kantonale Gesetzgebung.

3.3 Anschlüsse ohne aktive Netznutzung

Bei Anschlüssen ohne aktive Netznutzung hat der Netzanschlussnehmer jederzeit das Anrecht auf die ursprünglich reservierte Leistung gemäss Nennwert des Anschlussüberstromunterbrechers, sofern er die Grundgebühren für die Aufrechterhaltung des Anschlusses entrichtet.

3.4 Kündigung Netzanschluss / Demontage

Die Kündigung eines Netzanschlusses sowie dessen Demontage und Rückbau ist möglich. Demontage und Rückbau des Netzanschlusses oder dessen Verlegung erfolgen in der Regel durch die Netzbetreiberin im Auftrag und auf Kosten des Netzanschlussnehmers. Ein Wiederanschluss wird danach gleich behandelt wie ein Neuanschluss.

Ab dem Zeitpunkt der schriftlichen Kündigung entfallen die monatlichen Grundgebühren nach Anhang 1 für die Aufrechterhaltung eines nicht genutzten Anschlusses.

3.5 Ersatzanschlüsse

a) Ersatz von Freileitungsanschlüssen durch Kabelanschlüsse

Bei Ersatz eines bestehenden Freileitungsanschlusses durch einen Kabelanschluss verständigt sich die Netzbetreiberin im Voraus mit dem Netzanschlussnehmer über die Kostenteilung. Wünscht dies der Netzanschlussnehmer, so hat er alle Kosten zu übernehmen.

b) Verlegung von Anschlüssen

Verursacht der Netzanschlussnehmer infolge Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten eine Änderung oder Verlegung des bestehenden Anschlusses, so gehen sämtliche daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten. Werden durch die Bauarbeiten Kabel oder Tragwerke für den Anschluss Dritter betroffen, so gehen die Kosten für diese Anpassungen zu Lasten der Netzbetreiberin.

c) Neuanschluss eines Wiederaufbaus

Bei Wiederaufbau eines Altbaues (z.B. nach Abbruch oder Brand) wird derselbe Anschlusskostenbeitrag erhoben wie für Neuanschlüsse, sofern die vorhandene Anschlussinfrastruktur nicht mehr weiter verwendet werden kann.

3.6 Separate Aufwendungen zu Lasten des Netzanschlussnehmers

Ausser dem Netzanschlussbeitrag und den Kosten gemäss Kapitel 3.1 und 3.2 gehen zu Lasten des Netzanschlussnehmers:

- a) Anschlussleitung ab bestehendem Verteilnetz mit Kabel, Kabelendverschlüssen, Muffen, Verlegung, Transport etc.;
- b) Sämtliche Tiefbau-, Baumeister- und Abdichtungsarbeiten, spezielle Kabelschutzmassnahmen inkl. Kabelschutzrohr, Belagsreparaturen und Kulturschadendeckung für die Anschlussleitung innerhalb und ausserhalb der Parzelle bis zur Netzanschlussstelle nach Angaben der Netzbetreiberin;
- c) Das Verlegen von Kabelschutzeinrichtungen in Gebäude oder Fassade nach Angaben der Netzbetreiberin;
- d) Das für den Kabelzug notwendige Freilegen und Wiedereindecken der Kabelschächte, inkl. Belagsreparaturen und Kulturschadendeckung;
- e) Das Liefern und Montieren eines in der Regel abschliessbaren Aussenkastens an der Aussenfassade für die Montage des Hausanschlusskasten (HAK) und allfälliger Mess- und Steuerapparate sowie des HAK selbst. In Ausnahmefällen kann die Gemeinde aus Gründen des Ortsbildes auf einen Aussenkasten verzichten. Hausanschlusskasten werden durch die Netzbetreiberin vorgegeben und montiert. Der HAK als Aussenkasten wird durch den beauftragten Elektriker geliefert und montiert, ansonsten erfolgt die Lieferung und Montage durch die IBC;
- f) Alle Massnahmen, um Wassereintritt durch die Leitungseinführung in das Gebäude zu verhindern;
- g) Die entsprechende Anpassung der elektrischen Installationen bei Altbauten;
- h) Allfällige Entschädigungen für Durchleitungsrechte und Dienstbarkeiten an Dritte und die Aufwendungen für das Einholen derselben.

3.7 Kontrolle und Überwachung

Die für die Berechnung des Netzkostenbeitrages zugrunde gelegten Anschlusswerte (A) werden von der Netzbetreiberin beim Anschlussüberstromunterbrecher angeschrieben. Durch periodische Kontrollen und Messungen wird überprüft, ob der tatsächliche Leistungsbezug resp. die tatsächlichen Nennwerte der Anschlussüberstromunterbrecher die verrechneten Anschlusswerte nicht überschreiten. Wird festgestellt, dass die entsprechenden Nennwerte der Anschlussüberstromunterbrecher ohne Meldung an die Netzbetreiberin erhöht worden sind, so hat der verantwortliche Kunde für sämtliche der Netzbetreiberin dadurch entstandenen Umtriebe sowie finanziellen Einbussen aufzukommen. Die An-

schlusswerte werden neu festgelegt und nachverrechnet. Die Netzbetreiberin führt diesbezüglich eine Datenbank.

3.8 Anschlüsse mit Eigenerzeugungsanlagen (EEA)

Die Kosten für den Anschluss der Eigenerzeugungsanlagen an das vorhandene Netz der Netzbetreiberin werden nach Aufwand verrechnet. Die Netzanschlussstelle wird von der Netzbetreiberin aufgrund der Netzverhältnisse, der Branchendokumente, der Empfehlungen der EICom und der Regeln der Technik bestimmt.

Sämtliche Kosten für Erneuerung und Instandhaltung eines Anschlusses mit Eigenerzeugungsanlagen, welche wegen der höheren Leistung der Eigenerzeugungsanlage über die gemäss diesem Reglement von der Netzbetreiberin getragenen Kosten eines Anschlusses für den reinen Energiebezug des entsprechenden Netzanschlussnehmers hinausgehen, werden nach Aufwand verrechnet. Dies gilt auch für Netzverstärkungen, welche aufgrund der Rücklieferleistung nötig sind, sofern diese nicht aufgrund gesetzlicher Regelungen anderweitig abgegolten werden.

4. Zeitlich befristete Anschlüsse

Für Baustellen und andere temporäre Anlagen erstellt die Netzbetreiberin zeitlich befristete Anschlüsse und verrechnet diese nach Aufwand. Die Netzbetreiberin legt die Netzanschlussstelle aufgrund der Netzverhältnisse und der Regeln der Technik fest.

Diejenigen Aufwendungen, die der definitiven Erschliessung dienen, werden erst mit dem Anschlussbeitrag verrechnet.

Die Verrechnung erfolgt für die Montage, die Demontage und die Nutzung des zur Verfügung gestellten Materials (Miete, Verschleiss und Unterhalt) nach effektivem Aufwand.

Vorbehalten bleibt die Verfügbarkeit der temporären Netzelemente.

Die Kosten für eventuelle Tief- und Baumeisterarbeiten, Kabelschutz, Durchleitungsrechte, Landschaden usw. gehen zu Lasten des temporären Netzanschlussnehmers, ebenso die Kosten für das allfällige Verschieben des Anschlusses.

Zeitlich befristete Anlagen sind spätestens nach 2 Jahren durch definitive Anschlüsse zu ersetzen.

5. Gesamtüberbauungen

Für die elektrische Erschliessung von Gesamtüberbauungen gelten grundsätzlich dieselben Regelungen wie für Einzelanschlüsse.

Für allfällig notwendige Transformatorenstationen oder Verteilkkabinen, die der elektrischen Erschliessung der neuen Überbauung dienen, stellt der Netzanschlussnehmer der Netzbetreiberin an geeigneter Stelle die entsprechenden Grundstückflächen gegen angemessene Entschädigung zur Verfügung (Baurecht).

Für die gesamte Groberschliessung stellt die Gemeinde im Rahmen der Quartierplanung bzw. der Gesamtüberbauung den Grundeigentümern 70 % der Kosten für die zukünftige Infrastrukturanlage in Rechnung. Für die Feinerschliessung gelten die Bestimmungen nach Kapitel 3. Nicht gedeckte Kosten werden durch die Netznutzungskosten abgedeckt.

Für die Erschliessung der einzelnen Grundstücke innerhalb der Gesamtüberbauung oder für neue Quartierserschliessungen kann die Netzbetreiberin die Aufwendungen für Tiefbau-, Baumeister- und Abdichtungsarbeiten, Kabelschutz, Belagsreparaturen und Kulturschadendeckung sinngemäss zu Kapitel 3.5 der Bauherrschaft oder dem entsprechend Baurechtsberechtigten weiterverrechnen.

Die Netzbetreiberin kann dem Netzanschlussnehmer den Netzanschlussbeitrag für das zu erschliessende Grundstück oder Überbauungsgebiet für die gesamte Erschliessung entsprechend dem Baufortschritt gestaffelt zu den jeweils gültigen Ansätzen verrechnen, sobald der Erschliessungsaufwand anfällt. In diesem Fall ist vor Beginn der Erschliessungsarbeiten zwischen der Netzbetreiberin und dem Eigentümer des Grundstückes oder Überbauungsgebietes eine entsprechende Vereinbarung abzuschliessen.

6. Wiederverkäufer

Die von den Wiederverkäufern für den Anschluss an das Verteilnetz der Netzbetreiberin zu leistenden Kostenbeiträge sowie die Ansätze für den Energie- und Leistungsbezug sind in separaten Netzanschlussverträgen sowie Netznutzungs- und Energielieferungsverträgen geregelt.

Betreffend Wiederverkauf von elektrischer Energie gilt Kapitel 9.3.

7. Bedingungen für die Netznutzung

7.1 Bezugsberechtigte Leistung

Die bezugsberechtigte Leistung ist bei Netzanschlusserstellung gemäss bestätigter Anschlussofferte bzw. -gesuch oder im Netzanschlussvertrag zwischen Netzbetreiberin und Netzanschlussnehmer festgelegt. Sie ist von der Netzbetreiberin bereit zu stellen. Wünscht der Endverbraucher eine Erhöhung der vereinbarten Leistung, ist nach Kapitel 3 vorzugehen.

7.2 Technische Qualität der Energielieferung

Die Netzbetreiberin liefert die elektrische Energie innerhalb der zulässigen Toleranzen für Spannung und Frequenz. Sie bestimmt den Leistungsfaktor und die Schutzmassnahmen. Massgebend sind die jeweils gültigen Regeln für genormte Werte der Spannungen, Ströme und Frequenzen.

7.3 Blindenergie

Der Blindenergiebezug ist durch den Kunden möglichst klein zu halten (Blindenergiebezug kleiner als 48 % des gleichzeitigen Wirkenergiebezuges). Die Netzbetreiberin ist berechtigt, bei übermässigem Blindenergiebezug diesen zu messen und gemäss Anhang zu verrechnen. Darüber hinaus kann die Netzbetreiberin dem Kunden Massnahmen für die Kompensation vorschreiben.

7.4 Netzbeeinflussung

Der Endverbraucher hat seine Anlagen so auszulegen und zu betreiben, dass sich keine unzulässigen Netzurückwirkungen ergeben. Die Netzbetreiberin richtet sich bei der Beurteilung von Netzurückwirkungen nach den Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen sowie nach den gültigen Normen. Wenn Anlagen oder Geräte des Kunden unzulässige Netzurückwirkungen in den Anlagen der Netzbetreiberin und/oder Dritter verursachen, kann die Netzbetreiberin die Behebung zu Lasten des Verursachers vorschreiben. Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, die eine erhebliche Unfall- oder Brandgefahr darstellen, können von Beauftragten der Netzbetreiberin oder vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt werden.

7.5 Niederspannungsinstallationen

7.5.1 Unterhalt

Die Inhaber von Niederspannungsinstallationen sind für deren einwandfreien und gefahrlosen Zustand verantwortlich.

Unterhalt und Arbeiten an Niederspannungsinstallationen haben entsprechend der Niederspannungsinstallationsverordnung NIV des Bundes und den darauf basierenden ergänzenden Weisungen der Netzbetreiberin zu erfolgen. Die schriftliche Meldung an die Netzbetreiberin über das Erstellen, Ändern, Ergänzen sowie über die Kontrolle von Niederspannungsinstallationen ist bundesrechtlich zwingend vorgeschrieben.

7.5.2 Kontrolle

In Ausführung der Niederspannungsinstallationsverordnung NIV fordert die Netzbetreiberin die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den Sicherheitsanforderungen und Normen entsprechen. Dieser Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das nicht an der Planung, Änderung oder Instandstellung der betreffenden Anlage beteiligt gewesen war. Der Kunde bzw. Hauseigentümer hat die dabei festgestellten Mängel innerhalb der angegebenen Frist auf eigene Kosten zu beheben. Die Haftpflicht des Kunden und Installateurs bleibt trotz der Kontrollen bestehen. Den Beauftragten der Netzbetreiberin ist für Kontrollen, zum Ablesen der Messeinrichtungen oder für Arbeiten, der Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen auf Voranmeldung zu gestatten. Bei Störungen ist der Zutritt jederzeit zu gestatten.

7.6 Unterbrechungen, Einschränkungen

Die Netzbetreiberin hat das Recht, den Betrieb ihres Verteilnetzes einzuschränken oder ganz einzustellen, bei höherer Gewalt, bei ausserordentlichen Ereignissen (wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Sturm, Schneefall sowie Störungen oder Überlastungen im Netz oder anderen auswirkungsähnlichen Ereignissen), bei betriebsbedingten Unterbrechungen (wie Reparaturen, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr oder Kapazitätsengpässe) sowie bei Massnahmen, die sich im Falle von Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen. Die Netzbetreiberin wird dabei, wenn immer möglich, auf die Bedürfnisse des Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden dem Kunden in der Regel im Voraus angezeigt.

Zur Lastoptimierung im Verteilnetz ist die Netzbetreiberin berechtigt, mittels einer Rundsteuerungsanlage oder anderen Apparaten temporär gewisse Verbraucher abzuschalten (z.B. Boiler am Tag, Sauna etc.).

Mangelhafte elektrische Installationen und Energieverbraucher wie -erzeuger, die eine beträchtliche Personen-, Sach- und Brandgefahr darstellen, können durch Beauftragte der Netzbetreiberin ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt und plombiert werden.

Nach erfolgloser Mahnung und schriftlicher Anzeige ist die Netzbetreiberin berechtigt, dem Kunden die Benutzung seines Verteilnetzes zu verweigern:

- bei Verstoss gegen dieses Reglement, insbesondere wenn sich der Endverbraucher weigert, der Netzbetreiberin bzw. dem von dieser benannten Lieferanten die Netznutzungsentgelte und/oder die bezogene Energie zu vergüten;
- wenn der Endverbraucher bei unzulässigen NetZRückwirkungen aus seinen Anlagen keine Abhilfe schafft;
- wenn der Endverbraucher seinen Zahlungspflichten nicht fristgerecht nachkommt;
- wenn die Voraussetzungen für die Energieabgabe nicht mehr erfüllt sind;
- wenn den Beauftragten der Netzbetreiberin der Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zu den elektrischen Installationen verweigert oder verunmöglicht wird;
- wenn die Sicherheit für Personen, Tiere oder Sachwerte im groben Masse gefährdet wird;
- wenn rechts- oder tarifswidrig Energie bezogen wird.

Die dabei entstehenden Aufwendungen der Netzbetreiberin werden dem Kunden verrechnet. In dringenden Fällen kann dies auch ohne Fristansetzung erfolgen.

7.7 Schutzmassnahmen

Der Kunde hat von sich aus die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um in seinen Anlagen Schäden oder Unfälle zu vermeiden. Bei angemeldeten Netzschaltungen sind daher empfindliche elektronische Geräte (Fax, HiFi-Anlagen, Fernseher, Video, DVD, Personalcomputer usw.) vorsorglich vom Netz zu trennen. Gegen unvorhersehbare Netzschaltungen aufgrund von Netzstörungen oder anderen netzbetrieblichen Gründen hat der Kunde seine Hausinstallation und Anlagen mit Hilfe von Schutzbeschaltungen zu schützen.

Kunden, die eigene Elektrizitätserzeugungsanlagen (EEA) besitzen oder elektrische Energie von dritter Seite beziehen, haben die dafür geltenden Normen und Vorschriften zu beachten. Notstromgruppen dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung des Netzbetreibers mit dem Verteilnetz parallel geschaltet werden. EEA sind bei Stromunterbrüchen vom Verteilnetz zu trennen und dürfen nicht wieder zugeschaltet werden, solange das Verteilnetz spannungslos ist.

7.8 Haftung

Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weiter gehende Haftung ist ausgeschlossen. Insbesondere haben die Netzbetreiberin und der Endverbraucher gegenseitig keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzurückwirkungen, Netzschaltungen sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebs oder der Energielieferung erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten der einen oder anderen Partei als Ursache vorliegt.

7.9 Unterhalt, Reparaturen, Ersatz

7.9.1 Instandhaltung und Ersatz von Anschlussleitungen

Die Instandhaltung und der Ersatz des Netzanschlusses (exkl. bauliche Voraussetzungen gemäss Kapitel 3.6) gehen zu Lasten der Netzbetreiberin, sofern keine separaten Regelungen bestehen. Die Instandhaltung und der Ersatz der baulichen Voraussetzungen gehen zu Lasten des jeweiligen Eigentümers.

Die Instandhaltung und der Ersatz von zusätzlichen, vom Kunden gewünschten Anschlüssen, gehen zu Lasten des Kunden.

Die Aufwendungen für Sicherungsmassnahmen von bestehenden Anschlussleitungen (z.B. bei Fassadenrenovationen, Dachreparaturen, beim Fällen oder Zurückschneiden von Bäumen) gehen zu Lasten des Liegenschaftseigentümers bzw. Baurechtsberechtigten.

7.9.2 Erneuerung und Instandhaltung von Kabel- oder Freileitungen im Verteilnetz

Innerhalb und ausserhalb der Bauzone gehen die gesamten Kosten für Erneuerung und Instandhaltung von Kabel- oder Freileitungen zu Lasten der Netzbetreiberin. Vorbehalten bleiben der Rückgriff auf allfällige Schadenverursacher und anderslautende gesetzliche Bestimmungen.

8. Art der Energielieferung

8.1 Lieferpflicht

Die Netzbetreiberin liefert ihren Kunden elektrische Energie in genügendem Umfang, in der Leistung entsprechend den vereinbarten Anschlussbedingungen. Als Abgabestelle für den Strombezug gelten in der Regel die Grenzen des beidseitigen Eigentums.

8.2 Herkunft der Energie

Die Herkunft der gesamthaft im Versorgungsgebiet gelieferten Energie wird jährlich mit der Stromkennzeichnung ausgewiesen. Der Kunde hat in der Grundversorgung keinen Anspruch auf einen bestimmten Herkunftsnachweis. Eine zusätzliche Bestellung von Herkunftsnachweisen oder Zertifikaten bleibt dem Kunden vorbehalten.

8.3 Verwendung der Energie

Der Kunde trägt die Verantwortung dafür, dass die Verwendung der gelieferten Energie nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Andernfalls ist die Netzbetreiberin berechtigt, die Energielieferung einzustellen. Die Abgabe elektrischer Energie an Dritte (z.B. an Mieter von Gewerbegebäudeteilen) ist in Ausnahmefällen und nur mit schriftlicher Genehmigung der Netzbetreiberin gestattet. Nicht unter diese Regelung fallen Untermieter von Wohnräumen. Der Drittkunde hat in diesem Fall keinen Anspruch auf separaten Netzzugang. Der Kunde übernimmt gegenüber diesem Drittkunden sämtliche gesetzlichen Pflichten im Zusammenhang mit Netzbereitstellung und Energielieferung. Auf den Tarifen bzw. Preisen der Netzbetreiberin dürfen keine Zuschläge gemacht werden.

8.4 Spitzensperrungen / Rundsteuerungsanlage

Zur Vermeidung extremer Netzbelastungsspitzen und schädlicher Überlastung von Anlagenteilen ist die Netzbetreiberin berechtigt, während den Höchstbelastungsspitzen den Energiebezug gewisser Verbrauchsapparate zu steuern oder einzuschränken. Den Interessen der Kunden ist dabei gebührend Rechnung zu tragen.

9. Messung des Verbrauchs und der Produktion

9.1 Messeinrichtungen

Für die Bestimmung der bezogenen Energiemenge oder Leistung sind die Angaben der amtlich geeichten Messeinrichtungen massgebend, welche die Netzbetreiberin oder deren Beauftragte montieren und die in der Regel von Beauftragten der Netzbetreiberin abgelesen werden. Die Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der Netzbetreiberin. Sämtliche Arbeiten daran dürfen nur Beauftragte der Netzbetreiberin ausführen. Unregelmässigkeiten oder Beschädigungen von Messeinrichtungen sind sofort der Netzbetreiberin zu melden. Es darf durch den Kunden keinerlei Manipulation an den Plomben oder Messeinrichtungen erfolgen. Dadurch verursachte Schäden gehen zu Lasten des Kunden. Die Netzbetreiberin behält sich darüber hinaus eine Strafanzeige vor. Der Kunde bzw. Hauseigentümer verpflichtet sich, den Zugang zu den Messeinrichtungen gemäss den Vorschriften der Netzbetreiberin zu gewährleisten. Er stellt den Platz für den Einbau der Messeinrichtungen kostenlos zur Verfügung. Die Netzbetreiberin vergütet keine Energieverluste, die durch Fehler in Niederspannungsinstallationen entstehen.

9.2 Überprüfung der Messung

Wer an der Richtigkeit der Messungen zweifelt, kann eine Prüfung durch ein Eichamt verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Die Kosten der Prüfung trägt die Netzbetreiberin, sofern das Prüfergebnis ausserhalb der gesetzlichen Toleranz liegt, andernfalls trägt sie der Kunde. Liegt eine Fehlmessung vor, die über die gesetzlich zulässigen Toleranzen hinausgeht, wird der Verbrauch durch eine Nachprüfung oder im gegenseitigen Einvernehmen durch eine Schätzung unter Berücksichtigung früherer oder nachfolgender Zeitperioden ermittelt. Kann die Fehlanzeige der Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 12 Monaten, zu berücksichtigen. Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen, so kann eine Berücksichtigung nur für die beanstandete Ableseperiode stattfinden. Die Bezahlung der Rechnung und die Leistung von Akontozahlungen dürfen auch bei Beanstandung der Messeinrichtungen nicht verweigert werden. Gangdifferenzen der Tarifapparate bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit berechnen nicht zu Beanstandungen.

9.3 Kosten für Messeinrichtungen

Die Kosten für die allgemeinen Messeinrichtungen der Netzbetreiberin wie Montage, Demontage, Beschaffung, Prüfung, Unterhalt und Überwachung der Messeinrichtungen bzw. für die Mitbenützung von Tonfrequenzrundsteuerkommandos sind in den jeweils gültigen Preisen für Netznutzung enthalten. Spezielle Messeinrichtungen oder Auswertungen auf Wunsch des Kunden werden separat nach Aufwand verrechnet. Lastgangmessung (LGM) mit Zählerfernauslesung (ZFA) werden nach effektivem Aufwand verrechnet.

Der Aufwand für schwer zugängliche Messungen und bei speziellen Datenerfassungen, die regelmässig mit zusätzlichem Aufwand verbunden ist, kann die Netzbetreiberin gesondert in Rechnung stellen. Eine Mutationspauschale kann bei Umzug, Wegzug oder einer zusätzlichen Zwischenabrechnung verrechnet werden, ebenso die Zusatzaufwendungen bei verspäteter Meldung des Wechsels.

Ebenfalls zu Lasten des Netzanschlussnehmers gehen alle Änderungskosten der Messung für einen Kundengruppenwechsel.

9.4 Messung Verbrauch

Für die Feststellung des Stromverbrauchs sind die Angaben der Zähler massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Tarifapparate erfolgen durch Beauftragte der Netzbetreiberin in einer von ihr bestimmten Ordnung. In besonderen Fällen können die Kunden angehalten werden, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände der Netzbetreiberin zu melden.

Der Zugang zu den Zählern muss jederzeit gewährleistet sein. Zählerkästen dürfen nicht überdeckt oder unzugänglich sein, sie sind gut sichtbar zu betreiben, so dass der Zugang immer möglich ist.

9.5 Messung Produktion (Energieerzeugungsanlage EEA)

Energierücklieferer haben gemäss Netznutzungsmodell für ihre Rücklieferung keine Netznutzungsentgelte zu entrichten. Erstellung und Instandhaltung eines entsprechend der Rücklieferleistung dimensionierten Anschlusses wird nach Aufwand verrechnet. Die Kosten der Messeinrichtung zur Erfassung der Rücklieferung gehen zu Lasten des Erzeugers. Alle Erzeuger mit einer Anschlussleistung über 30 kVA müssen mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ausgestattet sein. Sie tragen die dadurch verursachten Anschaffungs- und wiederkehrenden Kosten für die Ablesung von Registerzähler und Messdatenbereitstellung bzw. die Lastgangmessung und Datenübermittlung.

Für Produktionsanlagen ≤ 30 kVA gilt bei Eigenverbrauch die Messanordnung B2 nach Anhang 9 mit 2 Zählern (Produktion und Abgabe/Bezug), für die Bruttomessung nach KEV Messanordnung C. Die Zählermiete ist ebenfalls im Anhang geregelt.

10. Preise, Kostenbeiträge, Zahlungsbedingungen

Die aktuellen allgemeinen Preise für Netzanschluss, Netznutzung und Energielieferungen sowie zusätzliche Produkte, Dienstleistungen etc. sind auf dem gültigen Preisblatt im Anhang 1 zusammengestellt.

Sie werden jährlich neu kalkuliert und Ende August durch die EW-Kommission publiziert mit Vorbehalt der Genehmigung durch den Gemeindevorstand.

10.1 Festsetzung und Änderung

Der Gemeindevorstand setzt auf Antrag der EW-Kommission die Anschlussbeiträge, Netznutzungs- und Energielieferpreise etc. für die Kunden der Grundversorgung fest. Diese können jährlich geändert werden, sofern es die Verhältnisse erfordern. Über die im Einzelfall anwendbaren Preise entscheidet die Netzbetreiberin bzw. die EW-Kommission. Wenn die allgemeinen Preise nicht angewendet werden können, trifft die Netzbetreiberin bzw. der Gemeindevorstand auf Antrag der EW-Kommission mit den betreffenden Kunden besondere Vereinbarungen.

10.2 Kundengruppen

Es werden folgende Kundengruppen unterschieden:

- Allgemein 1 Haushalte, Wohnungen, Wohn- und Ferienhäuser, Büro, Gewerbe, Handel/Industrie etc. bis 63 A mit Einheitstarif.
- Allgemein 2 Haushalte, Wohnungen, Wohn- und Ferienhäuser, Büro, Gewerbe, Handel/Industrie etc. bis 63 A mit Doppeltarif (Hoch- und Niedertarif): Kriterium ist namhafter Niedertarifkonsum/Nachtbezug gemäss Anhang 1.
- Grosskunden 1 Alle übrigen Verbraucher mit einem Anschluss grösser als 63 A.
- Grosskunden 2 Alle übrigen Verbraucher mit einem Anschluss grösser als 63 A mit Doppeltarif: Kriterium ist namhafter Niedertarifkonsum/Nachtbezug gemäss Anhang 1.
- Baustrom/Temp. Anschlüsse Alle temporären Anschlüsse, die befristet sind.

Bei Unklarheiten in der Zuweisung der Kategorien gilt das Präponderanzprinzip. Im Zweifelsfalle entscheidet die EW-Kommission.

10.2.1 Grundgebühren / Leistungspreis

Die Grundgebühren bzw. Leistungspreise decken einen Teil der Fixkosten der Netzbetreiberin für Leistungsbereitstellung, Unterhalt Netzanschluss sowie Messung und Verrechnung. Zur Wahrung der Verursachergerechtigkeit weist die Netzbetreiberin die Grundgebühren den einzelnen Bezugseinheiten zu. Eine Bezugseinheit ist im Generellen durch eine Wohnung oder einen gewerblich genutzten Hausteil gegeben. Jede Bezugseinheit wird separat gemessen. Bei speziellen Installationsverhältnissen, welche keine separate Messung eines Bezugs erlauben, kann die Netzbetreiberin die Verrechnung aufgrund einer übergeordneten Messung zulassen. Für jede dadurch ungemessene untergeordnete Bezugseinheit ist aber weiterhin eine Grundgebühreinheit zu entrichten.

10.2.2 Bezugsabhängige Preise für Netznutzung

Die in den Grundgebühren nicht enthaltenen Kosten für die Netznutzung werden pro bezogene kWh verrechnet. Dazu kommen die Kosten für die Systemdienstleistungen (SDL).

10.2.3 Bezugsabhängige Preise für Energie

Die Kosten für die Energielieferung werden pro bezogene kWh verrechnet.

10.2.4 Weitere Preise/Tarife

Die Preise/Tarife für die gesetzlichen Abgaben wie KEV etc. werden pro bezogene kWh verrechnet.

10.3 Abgaben an das Gemeinwesen

Die Gemeinde Maladers erhebt eine Abgabe an das Gemeinwesen als Konzessionsgebühr für die Sondernutzung von öffentlichem Grund und Boden zur Verlegung von Leitungen, Stellen von Verteilkabinen, Trafostationen etc. Die Höhe wird jährlich durch den Gemeindevorstand festgelegt, beträgt aber maximal 2 Rp./kWh.

10.4 Rechnungsstellung

Die Zählerablesung für die Rechnungsstellung erfolgt in regelmässigen, von der Netzbetreiberin festgelegten Zeitabständen. Die Netzbetreiberin behält sich vor, im Rahmen des voraussichtlichen Energiebezugs Teilrechnungen zu stellen. Sie ist auch berechtigt, Sicherstellungen für vergangene und/oder zukünftige Lieferungen zu verlangen (zusätzliche Zwischenabrechnungen, Vorauszahlungen, Bankgarantien, Münz- oder andere Prepaymentzähler usw.). Pro Bezugseinheit bzw. pro Zähler wird nur eine Vertragspartei akzeptiert. Die Netzbetreiberin nimmt keine Aufteilung des Rechnungsbetrags auf mehrere Parteien vor.

Die gesamten Netzkostenbeiträge werden bei Bewilligungserteilung fällig. Vorbehalten bleiben:

- Die gestaffelte Verrechnung nach Vereinbarung;
- Akontozahlungen bei langen Bauzeiten.

10.5 Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen in Form einer Verfügung durch die Gemeinde sind innerhalb von 30 Tagen ab Fakturadatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Ratenzahlungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde bzw. Netzbetreiberin gestattet. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden für ausstehende Rechnungsbeträge zusätzliche Mahngebühren, allfällige Spesen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltung usw.) sowie Verzugszins in Rechnung gestellt. Die Inkassobedingungen der Netzbetreiberin sind separat geregelt. Gegen die Rechnung kann innerhalb 30 Tagen bei der EW-Kommission Einsprache erhoben werden. Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer während 5 Jahren richtiggestellt werden.

Wegen Beanstandungen der Stromrechnung bzw. -messung darf der Kunde die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen nicht verweigern.

Für sämtliche Rechnungsbeträge steht der Gemeinde ein gesetzliches Pfandrecht zu.

10.6 Münz- oder andere Prepaymentzähler

Die Netzbetreiberin kann Münz- oder andere Prepaymentzähler so einstellen, dass über die laufenden Kosten hinaus auch bestehende Forderungen für Netznutzung und Energielieferung getilgt werden. Die mit einem derartigen Zähler zusammenhängenden Zusatzkosten trägt der Kunde. Der Zutritt für die Montage, Demontage oder Kontrolle solcher Anlagen ist der Netzbetreiberin unter Voranmeldung jederzeit zu gewähren.

10.7 Umgehung der Vertrags- und/oder Preisbestimmungen sowie Sanktionen

Umgeht der Kunde die Vertrags- und/oder Preisbestimmungen wird er der Netzbetreiberin gegenüber schadenersatzpflichtig. Dasselbe gilt bei Verstössen gegen das Reglement, bei Täuschung der Netzbetreiberin oder bei widerrechtlichem (z.B. ungemessenem) Energiebezug. Der Kunde hat die Netzbetreiberin für ihre Umtriebe angemessen zu entschädigen. Die Netzbetreiberin behält sich ausdrücklich rechtliche Schritte vor.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieses Reglement oder sich daraus ergebende Erlasse und Verfügungen verletzt, wird von der EW-Kommission mit Busse bis CHF 10'000.00 bestraft. Handelt der Täter in Gewinnabsicht, so ist die Bussbehörde nicht an das Höchstmass der Busse gebunden. Wurde die Widerhandlung durch eine juristische Person, eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder eine Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit begangen, so sind die Strafmassnahmen auf die Personen anwendbar, die in deren Namen gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Für Bussen und Kosten haften die juristischen Personen, die Gesellschaft oder die Personengesamtheit solidarisch. Der Betroffene ist vor der Ausfällung der Busse anzuhören.

Werden Einrichtungen entgegen den Vorschriften dieses Reglementes oder ohne Bewilligung erstellt, hat die EW-Kommission, sofern sich dies im öffentlichen Interesse als notwendig erweist, nebst der Ausfällung der Busse auch Ersatzmassnahmen zu verfügen. Kommt der Beschuldigte den angeordneten Massnahmen nicht nach, können diese auf seine Kosten durch Dritte ausgeführt werden.

Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarif- und Preisbestimmungen sowie bei widerrechtlichem Energiebezug durch den Kunden hat dieser die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und Umtrieben zu bezahlen. Vorbehalten bleibt die Durchführung eines Strafverfahrens.

10.8 Fortdauer der Zahlungspflicht

Auch wenn die Lieferung der elektrischen Energie aus den beschriebenen Gründen eingestellt wird, hat der Kunde alle bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber der Netzbetreiberin weiterhin zu erfüllen.

11. Öffentliche Beleuchtung

Die Einrichtungen der öffentlichen Beleuchtung werden von der Netzbetreiberin auf Kosten der Gemeinde Maladers (Konto Strassen) erstellt, betrieben und unterhalten. Dabei sind im Eigentum der Gemeinde alle elektrischen Anlagen wie Sicherungen, Abgänge, Steuerung, Kabel, Kandelaber, Leuchten etc. sowie alle baulichen Anlagen.

Die Netzbetreiberin ist nach Rücksprache mit den interessierten Grundeigentümern berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten unentgeltlich anzubringen und zu benutzen.

Bei baulichen Veränderungen werden die Einrichtungen der öffentlichen Beleuchtung auf Kosten der Gemeinde und im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer angepasst. Bäume und Sträucher, welche die Wirkung der öffentlichen Beleuchtung beeinträchtigen, können auf Kosten der Gemeinde und nach vorheriger Anzeige an den Grundeigentümer zurückgeschnitten werden.

12. Allgemeine Bestimmungen

12.1 Datenschutz

Die Netzbetreiberin verpflichtet sich, die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen erforderlichen kundenbezogenen Daten unter Beachtung des geltenden Persönlichkeits- und Datenschutzrechtes zu verarbeiten und das Datengeheimnis zu wahren. Der Netzanschlussnehmer erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch die Netzbetreiberin.

12.2 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Reglementes ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt mit Rückwirkung eine angemessene Regelung, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Rechtsverhältnisses gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten. Dies gilt entsprechend auch im Falle unbeabsichtigter Lücken.

12.3 Änderungen

Der Gemeindevorstand behält sich vor, die Dienstleistungen und Preise in den Anhängen jederzeit mit einer Vorankündigungszeit von 3 Monaten anzupassen. Änderungen gibt die Netzbetreiberin den Kunden in geeigneter Weise bekannt. Im Falle einer vertraglich vereinbarten Mindestdauer haben die Kunden das Recht, den Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens von Preiserhöhungen ohne finanzielle Folgen vorzeitig zu kündigen. Ohne Kündigung gelten die Preiserhöhungen und Änderungen des Reglementes als vom Kunden genehmigt. Ändern sich Steuer- und Abgabesätze (namentlich die Mehrwertsteuer, KEV, SDL, CO₂-Abgabe etc.), so ist die Gemeinde berechtigt, ihre Preise entsprechend anzupassen. Die Kunden haben in diesem Fall kein Recht zu einer vorzeitigen Kündigung.

12.4 Informationsweitergabe

Änderungen oder Ergänzungen des Reglementes und der Anhänge sind in geeigneter Form den Kunden bekannt zu geben (Internet, Gemeindepublikation etc.).

12.5 Streitigkeiten

Können Streitigkeiten mit Kunden nicht auf gütliche Art beigelegt werden, erlässt die EW-Kommission eine mit Rechtsmittelbelehrung ausgestattete Verfügung.

12.6 Rechtsmittel

Beschlüsse und Verfügungen der EW-Kommission, welche aufgrund dieses Reglementes oder der darauf beruhenden Erlasse ergangen sind, können innert 20 Tage seit Zustellung mittels schriftlicher Einsprache an den Gemeindevorstand weitergezogen werden.

Beschlüsse und Verfügungen des Gemeindevorstandes, welche aufgrund dieses Reglementes oder der darauf beruhenden Erlasse ergangen sind, können innert 20 Tage seit Zustellung mittels Rekurs gemäss kantonalem Verwaltungsgerichtsgesetz an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden weitergezogen werden.

12.7 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Das Rechtsverhältnis richtet sich nach Schweizerischem Recht und ist auf dessen Grundlage ausgelegt. Für die gerichtliche Beurteilung von Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Maladers.

13. Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2016 in Kraft und ersetzt alle ihm widersprechenden Bestimmungen und das bestehende Reglement für das EW Maladers vom 1. Januar 1985.

Es wurde von der Gemeindeversammlung Maladers am 2. Dezember 2015 beschlossen. Ebenfalls genehmigt wurden die Abgaben an das Gemeinwesen nach Kapitel 10.3.

Maladers, 2. Dezember 2015

Der Gemeindepräsident:

Der EW-Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Anhang:
Gemäss Inhaltsverzeichnis

Preisblatt für Anschlussbeiträge, Energielieferung, Netznutzung, temporäre Anschlüsse, Durchleitung (exkl. MwSt.)

(angenommen vom Gemeindevorstand am 22.12.2015)

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Das Preisblatt basiert auf dem Reglement. Die Angaben sind jeweils exkl. MwSt.
- 1.2 Die Rechnungen für alle Kunden werden gemäss dem Zählerstand der Messzähler um den 30.06. zugestellt. Regelmässig werden Akontorechnungen aufgrund des Verbrauches des Vorjahres erstellt. Für Zwischenrechnungen werden CHF 20.00 Bearbeitungsgebühr verrechnet. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
- 1.3 Inkassogebühren
- Verzugszins und Mahnspesen
Befindet sich ein Kunde gemäss Zahlungsfrist im Verzug, so kann ab Fälligkeit Verzugszins bis zu 5 % in Rechnung gestellt werden. Werden Verzugszins/Mahnspesen durch den Kunden nicht bezahlt, so können diese nachbelastet werden.
 - Mahnspesen 2. Mahnung CHF 30.00
mit Androhung Installation Inkassosystem vor Ort
 - Extragang Inkasso (im Wiederholungsfall)
 - Einzug in bar vor Ort, Überbringung der Abschaltandrohung CHF 30.00
 - Montage Inkassosystem vor Ort
 - Abschaltung der Bezugseinheit bzw. Ersatz des bisherigen Zählers CHF 100.00
 - Rückbau auf Normzähler CHF 100.00
 - Im Wiederholungsfall je CHF 200.00
- 1.4 Eventuelle Abänderungen der Beiträge, Gebühren, Energiepreise, Tarife und Kosten unterliegen dem Beschluss des Gemeindevorstandes.
- 1.5 Niedertarifkonsum/Nachtbezug:
Der Doppeltarif bzw. Niedertarif wird gewählt, wenn der Nachtbezug (22.00 - 06.00 Uhr) mindestens 30 % des Gesamtbezuges pro Abrechnungsperiode erreicht.

2. Netzanschlussbeiträge

Für Neubauten und Erweiterungen etc.
pro Ampere (3 phasig)

CHF 120.00	d.h. 16 A:	CHF 1'920.00
	d.h. 25 A:	CHF 3'000.00
	d.h. 40 A:	CHF 4'800.00
	d.h. 63 A:	CHF 7'560.00 etc.

Minimalanschluss für Beiträge: 16 A, d.h. CHF 1'920.00

zuzüglich: Grundpauschale CHF 1'000.00

3. Grundgebühren/Leistung

Siehe separate Beilage 1 a) für Endverbraucher in Grundversorgung.

4. Netznutzungs- und Energiepreise pro kWh

Siehe separate Beilage 1 a) für Endverbraucher in Grundversorgung.

Allgemein

Die Energiepreise gelten für den Standardstrommix des Vorlieferanten.

Blindstromüberbezug: 3.5 Rp./kVarh

Gutschrift Rück-
lieferung aus EEA: 8 Rp./kWh bei Eigenverbrauchsregelung
15 Rp./kWh bei vollständiger Einspeisung/Rücklieferung ins Netz

Die gesetzliche Mehrwertsteuer von z. Zt. 8 % wird zu obigen Ansätzen dazu gerechnet.

Elektrische Heizungen werden - soweit noch zulässig - wie andere Stromverbraucher behandelt.

Die Positionen 3 und 4 werden jährlich per 31.08. (auf Verlangen EICOM) für das kommende Jahr neu festgelegt und separat publiziert.

5. Entschädigung Durchleitung/Dienstbarkeit

Es gelten die Vorgaben des Bauernverbandes und weiterer anerkannten Institutionen und Behörden (Schätzungswesen).

EW Maladers

Energiepreise und Netznutzungstarife für das Jahr 2016

	Energiepreis ENP	Netznutzungstarif NNT	Total ENP + NNT	Gesetzliche Abgaben		Abgabe Gemeinwesen	Total exkl. MwSt
				SDL	KEV		
Grundgebühren							
Allgemein 1		5.00 Fr./Mt					5.00 Fr./Mt
Allgemein 2		5.00 Fr./Mt					5.00 Fr./Mt
Kundengruppe							
Allgemein 1							
Einheitstarif	6.0 Rp./kWh	9.0 Rp./kWh	15.0 Rp./kWh	0.45 Rp./kWh	1.30 Rp./kWh	1 Rp./kWh	17.75 Rp./kWh
Allgemein 2							
Hochtarif	6.0 Rp./kWh	9.0 Rp./kWh	15.0 Rp./kWh	0.45 Rp./kWh	1.30 Rp./kWh	1 Rp./kWh	17.75 Rp./kWh
Niedertarif	4.0 Rp./kWh	5.0 Rp./kWh	9.0 Rp./kWh	0.45 Rp./kWh	1.30 Rp./kWh	1 Rp./kWh	11.75 Rp./kWh
Grosskunden 1							
Hochtarif	6.0 Rp./kWh	9.0 Rp./kWh	15.0 Rp./kWh	0.45 Rp./kWh	1.30 Rp./kWh	1 Rp./kWh	17.75 Rp./kWh
Blindstrom		3.5 Rp./kVarh					3.5 Rp./kVarh
Leistung		7.00 CHF/kW+Mt					7.00 CHF/kW+Mt
Grosskunden 2							
Hochtarif	6.0 Rp./kWh	9.0 Rp./kWh	15.0 Rp./kWh	0.45 Rp./kWh	1.30 Rp./kWh	1 Rp./kWh	17.75 Rp./kWh
Niedertarif	4.0 Rp./kWh	5.0 Rp./kWh	9.0 Rp./kWh	0.45 Rp./kWh	1.30 Rp./kWh	1 Rp./kWh	11.75 Rp./kWh
Blindstrom		3.5 Rp./kVarh					3.5 Rp./kVarh
Leistung		7.00 CHF/kW+Mt					7.00 CHF/kW+Mt
Baustrom							
Hochtarif	9.0 Rp./kWh	10.0 Rp./kWh	19.0 Rp./kWh	0.45 Rp./kWh	1.30 Rp./kWh	1 Rp./kWh	21.75 Rp./kWh

Bundesabgabe für erneuerbare Energien (KEV, etc.)

1.20 Rp./kWh

Hochtarif 6.00 Uhr - 22.00 Uhr

Bundesabgabe für den Schutz der Gewässer und Fische

0.10 Rp./kWh

Niedertarif 22.00 Uhr - 6.00 Uhr

Total Bundesabgaben

1.30 Rp./kWh

Systemdienstleistungen SDL

0.45 Rp./kWh

Mehrwertsteuer

8%

Jahressumme der Netznutzungsentgelte 2016 Ebene 7 (inkl. SDL)

CHF 121'000.00

SICHERHEITSNACHWEIS ELEKTROINSTALLATION (SiNa)

Nr. _____

gemäss Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV)
Pro Anlage (Zählerstromkreis) ein Sicherheitsnachweis

Seite 1 von _____

Eigentümer Tel.-Nr. _____
Name 1 _____
Name 2 _____
Strasse, Nr. _____
PLZ, Ort _____

Verwaltung Tel.-Nr. _____
Name 1 _____
Name 2 _____
Strasse, Nr. _____
PLZ, Ort _____

Elektro-Installateur Tel.-Nr. _____
Name 1 _____
Name 2 _____
Strasse, Nr. _____
PLZ, Ort _____
Installateur-Nr. I - _____

Unabhängiges Kontrollorgan Tel.-Nr. _____
Name 1 _____
Name 2 _____
Strasse, Nr. _____
PLZ, Ort _____
Kontrollorgan-Nr. K - _____

Ort der Installation Id.-Nr. _____
Strasse, Nr. _____
PLZ, Ort _____
Gebäudeart _____
Name des Stromkunden _____
oder Zähler-Nummer _____
Stockwerk / Lage _____
Anlage und Kontrollperiode(n) _____

Neuanlage Erweiterung
Ausgeführte Installation / Kontrollumfang

Allfällige Besonderheiten _____
Allfällige Inst.-Anzeige Nr. / vom _____

Durchgeführte Kontrollen
 Schlusskontrolle SK Abnahmekontrolle AK
 Periodische Kontrolle PK der Anlage(n) mit Kontrollperiode 1 Jahr 5 Jahre 10 Jahre 20 Jahre

Technische Angaben
 Schutz-System TN-S TN-C TN-C-S _____
 Überstromunterbrecher (Anschlusspunkt der ausgeführten Installation), Zweckbestimmung _____
 I_N (A): _____ Art, Char.: _____ I_K L-PE/N (A): _____ R_{ISO} (M Ohm) _____

Die Unterzeichneten bestätigen, dass die Installationen gemäss NIV (insb. Art. 3 und 4) und den gültigen Normen geprüft wurden und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Dieses Dokument bildet den Sicherheitsnachweis für die erwähnten elektrischen Installationen im Sinne der NIV und ist vom Eigentümer aufzubewahren. Wer vorgeschriebene Kontrollen nicht oder in schwerwiegender Weise nicht korrekt ausführt oder Installationen mit gefährlichen Mängeln dem Eigentümer übergibt, macht sich strafbar (NIV Art. 42 c).

Kontrolldatum	Unterschriften Elektro-Installateur	Kontrolldatum	Unterschriften unabhängiges Kontrollorgan
	Elektrokontrolleur Inhaber		Elektrokontrolleur Inhaber

Beilagen	<input type="checkbox"/> Mess- + Prüfprotokoll (Schlussprotokoll)	Verteiler	<input type="checkbox"/> SiNa + Zusatzdokumente an Eigentümer/Verwaltung
	<input type="checkbox"/> Protokoll der Abnahmekontrolle		<input type="checkbox"/> SiNa an Netzbetreiberin / Inspektorat
	<input type="checkbox"/> Protokoll der periodische Kontrolle		
	<input type="checkbox"/> _____		

Netzbetreiberin / Inspektorat Stichproben Ja Keine Mängel festgestellt Datum, Visum
 Nein Mängelbericht erstellt
 Eingang am _____ Anlage plombiert _____

Mess- + Prüfprotokoll Nr. _____			Auftrag Nr. _____			Seite <u>1</u> von _____					
<input type="checkbox"/> Schlusskontrolle <input type="checkbox"/> Abnahmekontrolle <input type="checkbox"/> Periodische Kontrolle			Inst.-Anzeige Nr. _____			vom _____					
<input type="checkbox"/> Neuanlage <input type="checkbox"/> Erweiterung <input type="checkbox"/> Änderung			<input type="checkbox"/> Bestehende Installation								
Auftraggeber				Auftragnehmer							
<input type="checkbox"/> Eigentümer <input type="checkbox"/> Verwaltung <input type="checkbox"/> Stromkunde				<input type="checkbox"/> Elektro-Installateur <input type="checkbox"/> Kontrollorgan							
Name, Vorname _____				Name, Vorname _____							
Strasse, Nr. _____				Strasse, Nr. _____							
PLZ, Ort _____				PLZ, Ort _____							
Ort der Installation: _____				Gebäude Objekt: _____							
Stromkunde od. Zähler-Nr.: _____				Bemerkungen: _____							
Installationsbeschreibung / Kontrollumfang: _____											
	Raum/ Anlagenteil										
Verbraucher/ Betriebsmittel											
Sichtprüfung:											
<input type="checkbox"/> Richtige Auswahl und Anordnung der Betriebsmittel (Raumart)				<input type="checkbox"/> Schutz-System: <input type="checkbox"/> TN-S <input type="checkbox"/> TN-C							
<input type="checkbox"/> Schutz gegen direktes Berühren				<input type="checkbox"/> Hauptpotentialausgleich _____							
<input type="checkbox"/> Beachtung vom Hersteller mitgelieferte technische Unterlagen				<input type="checkbox"/> Erder- <input type="checkbox"/> Fundament- <input type="checkbox"/> Wasser _____							
<input type="checkbox"/> Abschalt- und Trennvorrichtungen				<input type="checkbox"/> Zusätzlicher (örtlicher) Potentialausgleich _____							
<input type="checkbox"/> Sicherheits-Einrichtungen / Anlage- und Revisionsschalter				<input type="checkbox"/> Anordnung der Busgeräte im Verteiler (Abstände)							
<input type="checkbox"/> Vorhandensein von Brandabschottung				<input type="checkbox"/> Busleitungen / Aktoren gemäss höchster Spannung							
<input type="checkbox"/> Leitungsverlegung (Bemessung / Anordnung / Kennzeichnung)				<input type="checkbox"/> Auswahl und Einstellung von Schutz- Überw.- Einrichtungen							
<input type="checkbox"/> Kennzeichnung der Stromkreise, Überstromunterbrecher etc.				<input type="checkbox"/> Vorhandensein von Schaltplänen, Warn-, Verbotsscheiben							
<input type="checkbox"/> Zugänglichkeit der Betriebsmittel				<input type="checkbox"/> Schemata, Legende etc.							
Funktionsprüfung und Messungen:											
<input type="checkbox"/> Leitfähigkeit des Schutzleiters, Potentialausgleich				<input type="checkbox"/> Funktion Fehlerstromschutzschalter							
<input type="checkbox"/> Automatische Abschaltung im Fehlerfall				<input type="checkbox"/> _____							
<input type="checkbox"/> Rechtsdrehfeld der Drehstromsteckdosen				<input type="checkbox"/> _____							
Gemessene Netzspannung (V): _____				Bemerkungen: _____							
Verwendete Messgeräte nach IEC 1010				Prüfung durchgeführt nach							
Fabrikat _____ Typ _____				<input type="checkbox"/> NIV 2002 <input type="checkbox"/> NIN SN 1000 (NIN 2000)							
				<input type="checkbox"/> EN 61439 <input type="checkbox"/> EN 60204 <input type="checkbox"/> EN 50160							
				<input type="checkbox"/> Werkvorschrift							
Stromkreis	Ort / Anlagenteil Schaltg. Komb.	Leitung/Kabel		Überstromschutz- einrichtungen		Messungen			Fehlerstromschutz- Einrichtung		
Nr.	Bezeichnung	Art Typ	Leiteranzahl/ Querschnitt (mm ²)	Art Charakt.	I _N (A)	I _k min. (A) L-PE/N	I _k max. (A) L-PE/N	R _{ISO} (MΩ)	I _N /Art (A)	I _{dN} (mA)	Auslöse- zeit (S)
Schaltgerätkombination SK		<input type="checkbox"/> SK-Identifikation nach EN 60 439				<input type="checkbox"/> Anlagedokumentation übergeben					
		<input type="checkbox"/> Herstellererklärung mit Stückprüfung				<input type="checkbox"/> Schema <input type="checkbox"/> _____					
		<input type="checkbox"/> SK in die Schlusskontrolle der Inst. miteinbezogen				Prüfergebnis: <input type="checkbox"/> Mängelfrei					
Die elektrischen Installationen entsprechen den anerkannten Regeln der Technik. Wer vorgeschriebene Kontrollen nicht oder schwerwiegender Weise nicht korrekt ausführt oder Installationen mit gefährlichen Mängeln dem Eigentümer übergibt, macht sich strafbar. (NIV Art. 42 Buchst- c)											
Datum: _____			Elektro-Kontrolleur: _____				Verantwortlicher Unternehmer: _____				

Legende / Erklärung

Leitung / Kabel		
Art	Leiteranzahl	Querschnitt (mm ²)
TT	5	1.5 mm ²

Überstromschutzeinrichtungen	
Art / Charakteristik	I _N (A)
LS / B	13 A

Messungen			
I _K max. (A) L - PE	I _K min. (A) L - PE	Leitfähigkeit PE / PA	"ISO (MΩ)
650 A	125 A	i.O.	0.6 MΩ

Den I_K max. misst man am Eingang der Hauptverteilung.

Den I_K min. misst man am Ende der Leitung.

NIN 6.1.3.2 Prüfung der Leitfähigkeit des Schutzleiters sowie der Wirksamkeit des Hauptpotentialausgleichs und des zusätzlichen Potentialausgleichs

.1 Die Leitfähigkeit des Schutzleiters muss geprüft werden, wobei folgendes Vorgehen empfohlen wird:

- Messung der Leitfähigkeit mit einer Stromquelle, deren Leerlaufspannung zwischen 4 V und 24 V Gleich- oder Wechselspannung beträgt und welche einen Strom von mindestens 0.2 A abgibt.

Isolationsmessung bei elektronischen Geräten?
Zuerst L1 /L2 /L3 /N kurzschliessen und dann messen.

NIN 6.1.3.3 Messung der Isolationswiderstände

.1 Der Isolationswiderstand muss zwischen allen aktiven Leitern und Erde gemessen werden. (B+E)

.2 Für Neuanlagen gelten untenstehende Werte.

Stromkreis-Nennspannung V	Prüfgleichspannung V	Isolationswiderstand MΩ
SELV und PELV	250	≥ 0.250
50 ≤ 500 V	500	≥ 0.500
> 500 V	1000	≥ 1.000

Fehlerstromschutzeinrichtung		
I _N / Art (A)	I _{AN} (mA)	Auslösezeit (s)
25 A <s>	30 mA	125 ms

NIN 6.1.3.9.3 Eine Fehlerstromschutzeinrichtung ist wie folgt zu prüfen:

1. Durch Betätigen der Prüfvorrichtung der Fehlerstromschutzeinrichtung. Die Auslösung muss innerhalb von 0.3 s erfolgen. (B+E)
2. Durch Erzeugen eines kurzzeitigen Fehlerstroms in der an eine Fehlerstromschutzeinrichtung angeschlossenen Installation. Bei einem Fehlerstrom, welcher der Nennauslösestromstärke I_{dn} der Fehlerstromschutzeinrichtung entspricht, muss die Auslösung innerhalb von 0.3 s erfolgen. (B+E)
3. Durch Erzeugen eines Fehlerstroms in der an eine Fehlerstromschutzeinrichtung angeschlossenen Installation. Bei einem Fehlerstrom, welcher 50 % der Nennauslösestromstärke I_{dn} der Fehlerstromschutzeinrichtung entspricht, darf keine Auslösung erfolgen.

Elektrizitätswerk EW MALADERS

Anschlussgesuch für Energieerzeugungsanlagen (EEA) im Parallelbetrieb mit Stromversorgungsnetz

1. Allgemeine Angaben

Zutreffendes ankreuzen

Name und Anschrift des Kunden (Betriebsinhaber)	Telefon-Nr.
	FAX-Nr.
Standort der Anlage, evtl. Parzellen-Nr.	Telefon-Nr.
Art des Gebäudes <input type="checkbox"/> EFH <input type="checkbox"/> MFH <input type="checkbox"/> Gewerbe <input type="checkbox"/> Industrie	FAX-Nr.
Name und Anschrift des ausführenden Unternehmens	Sachbearbeiter
	Telefon-Nr.
	Voraussichtliche Inbetriebnahme
	FAX-Nr.

2. Anlageart/Energieträger

<input type="checkbox"/> Neuanlage	<input type="checkbox"/> Erzeugung nur Elektrizität	<input type="checkbox"/> Wasserkraft	<input type="checkbox"/> Sonne	<input type="checkbox"/> Dieselöl
<input type="checkbox"/> Umbau best. Anlage	<input type="checkbox"/> WKK-Anlage/BHKW	<input type="checkbox"/> Erdgas	<input type="checkbox"/> Biogas	<input type="checkbox"/> Wind
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		

3. Betriebsart/Energieproduktion

<input type="checkbox"/> Anlage dauernd mit dem Netz verbunden	<input type="checkbox"/> Rücklieferung ins Netz	<input type="checkbox"/> WKK-Anlage
<input type="checkbox"/> Notstromanlage, zeitweise mit dem Netz verbunden	<input type="checkbox"/> Rückliefermessung	<input type="checkbox"/> wärmegeführt <input type="checkbox"/> stromgeführt
Max. Leistungsabgabe ans Netz _____ kW	Voraussichtliche Energierücklieferung	
Max. Leistungsabgabe bei Ausfall der Anlage _____ kW	im Winterhalbjahr (Okt. bis März) _____ kWh	
Vorgesehene Betriebsstunden pro Jahr _____ h/a	im Sommerhalbjahr (April bis Sept.) _____ kWh	

4. Technische Angaben/Nenndaten

Gesamte installierte Leistung	elektrisch _____ kW	thermisch _____ kWh
<input type="checkbox"/> Wechsrichter	<input type="checkbox"/> Synchrongenerator	<input type="checkbox"/> Asynchrongenerator
Panelfläche _____ m ²	Fabrikat/Typ _____	Anzahl _____
Spannung _____ x _____ V	Scheinleistung _____ kVA	Nennleistung _____ kW
Kurzschlussleistung _____ kVA	Blindleistungskompensatio _____ kVar	Verdrosselungsfrequenz _____ Hz

5. Beilagen

<input type="checkbox"/> Schutzkonzeption	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Kopie genehmigte ESTI-Vorlage	<input type="checkbox"/>

6. Unterschrift des ausführenden Unternehmens

Ort	Datum	Unterschrift
-----	-------	--------------

7. Entscheid des EVU

<input type="checkbox"/> Bewilligt	<input type="checkbox"/> Bewilligt mit Massnahmen	Datum	Unterschrift
Bemerkungen			

8. Abnahmekontrollen

	Datum	Visum
Installationskontrolle nach NIV		
Kontrolle Schutzkonzept		
Betriebsbewilligung		
Statistische Erfassung		

Erläuterungen zum Anschlussgesuch für elektrische Energieerzeugungsanlagen

Allgemeines

Für den Anschluss mehrerer identischer EEA am gleichen Aufstellungsort genügt ein Anschlussgesuch. Das EVU kann bei Bedarf weitere Angaben einholen.

Das Anschlussgesuch ist einzureichen für:

Alle EEA sind dem EW Maladers einzureichen. Vorgängig ist dem Eidg. Starkstrominspektorat eine Vorlage zur Genehmigung einzureichen.

Hinweise zum Ausfüllen des Anschlussgesuchs:

Abschnitt 1

- Das korrekte, vollständige Ausfüllen der Rubriken ermöglicht dem EVU die notwendigen Netzabklärungen und eventuell notwendige Massnahmen vorzukehren, die für einen sicheren Betrieb der EEA am Stromversorgungsnetz oder in der Kundenanlage erforderlich sind.

Abschnitt 2

- Die Angaben werden für statistische Zwecke sowie für die späteren vertraglichen Regelungen benötigt.

Abschnitt 3

- WKK - Anlagen können wärmegeführt oder stromgeführt betrieben werden. Bei wärmegeführten Anlagen wird die Leistungsabgabe entsprechend der benötigten Wärmemenge geregelt. Bei stromgeführten EEA wird die Leistungsabgabe entsprechend der benötigten Strommenge geregelt.
- Für die Angabe der maximalen Leistungsabgabe an das Stromversorgungsnetz ist zu berücksichtigen, dass der eigene Strombedarf an Wochenenden oder Feiertagen verschwindend klein sein kann, die EEA aber mit voller Leistung produziert.
- Mit dem "maximalen Leistungsbedarf bei Ausfall der Anlage" ist die gesamte Leistung, die das EVU beim Ausfall der EEA dem Kunden zur Verfügung stellen muss anzugeben. Es muss berücksichtigt werden, dass bei einem Ausfall der EEA nicht die ganze Leistung derselben durch das EVU ersetzt werden muss, da bestimmte Verbraucher abgeschaltet werden, oder eine Rücklieferung in das Stromversorgungsnetz vorhanden war.

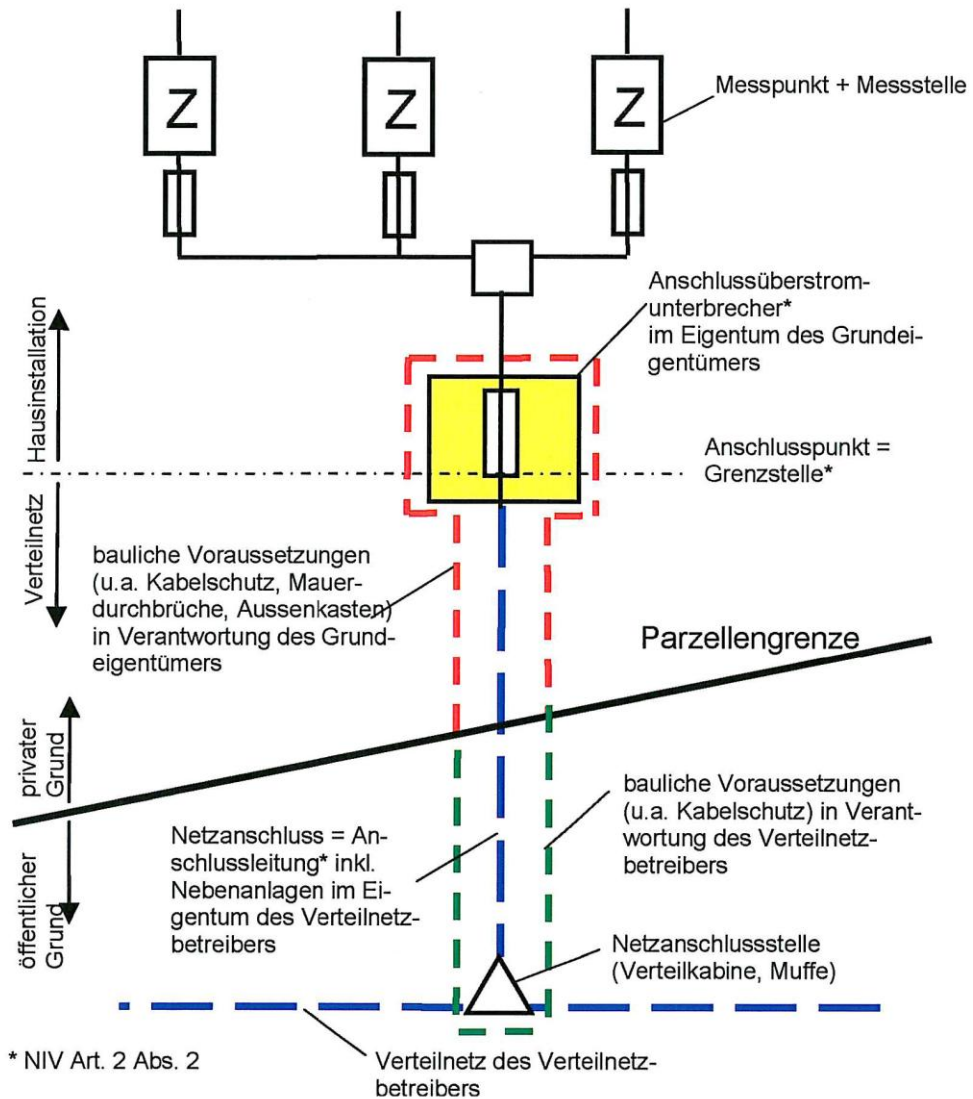
Abschnitt 4

- In diesem Abschnitt werden je nach Anlagentyp, die entsprechenden Angaben benötigt.
Bei einer WKK-Anlage wird die maximale thermische "Wärmeleistung" bei Nennbetrieb verlangt.
Beim Wechselrichter wird für Photovoltaikanlagen aus statistischen Gründen zusätzlich die Panelfläche in m² verlangt.
Die Leistung der Blindleistungskompensation ist bei Asynchrongeneratoren und Anlagen mit Wechselrichtern anzugeben.
Als Leistungsfaktor ist der $\cos \varphi$ bei der Energie-Übergabestelle (Zähleranschlussklemmen) anzugeben.

Abschnitt 5

- Das Schutzkonzept muss die Anforderungen des Abschnittes EEA der WV erfüllen.
- Für die Dimensionierung der Schalter gibt Ihnen das örtliche EVU auf Anfrage die Netzkurzschlussleistung am Verknüpfungspunkt bekannt.

Abgrenzung Netzanschluss



(Die Kostentragung für die Erstellung des Netzanschlusses erfolgt nach dem Verursacherprinzip und ist unabhängig vom Eigentum.)

Prinzipschema Messung Einspeisung

gemäss Vollzugshilfe des BFE für die **Umsetzung des Eigenverbrauchs** nach Art. 7 Abs. 2bis und Art. 7a Abs. 4bis des Energiegesetzes (EnG; SR 730.0)

Messanordnung A: Separate Messung von Produktion und Verbrauch

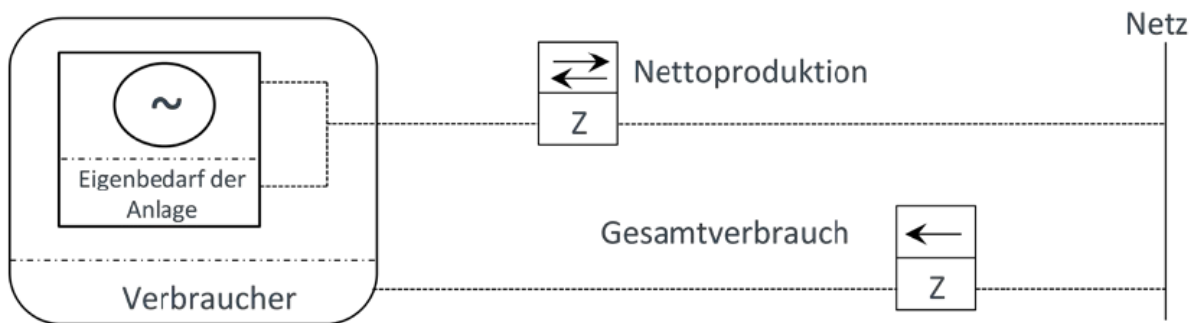


Abbildung 1 : Anordnung der Zähler ohne Eigenverbrauch

Messanordnung B1: Überschussmessung mit zusätzlichem Produktionszähler

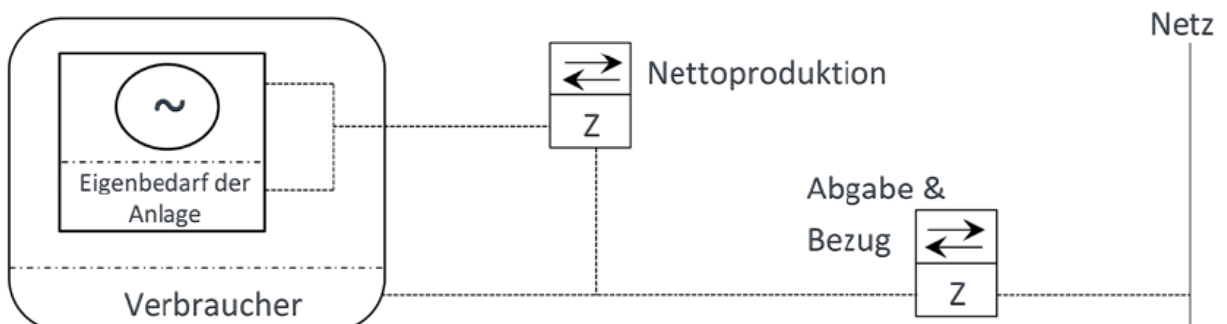


Abbildung 2 : Anordnung der Zähler bei Eigenverbrauch mit Anschlussleistung > 30 kVA

Messanordnung B2: Überschussmessung bei Kleinanlagen

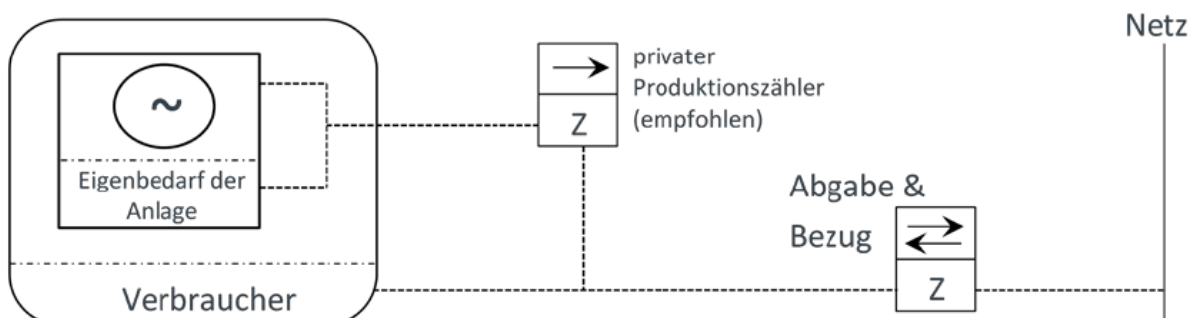
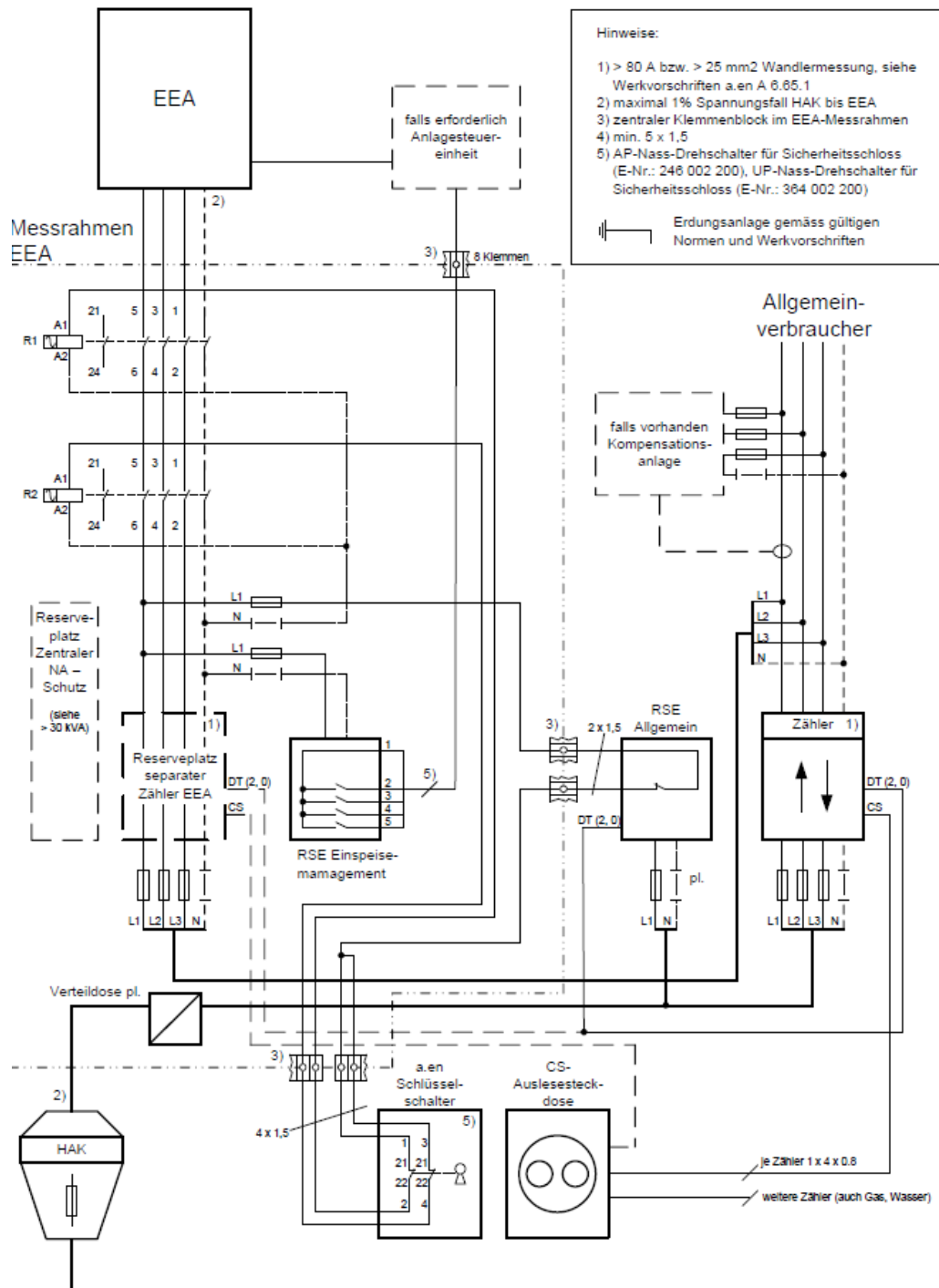


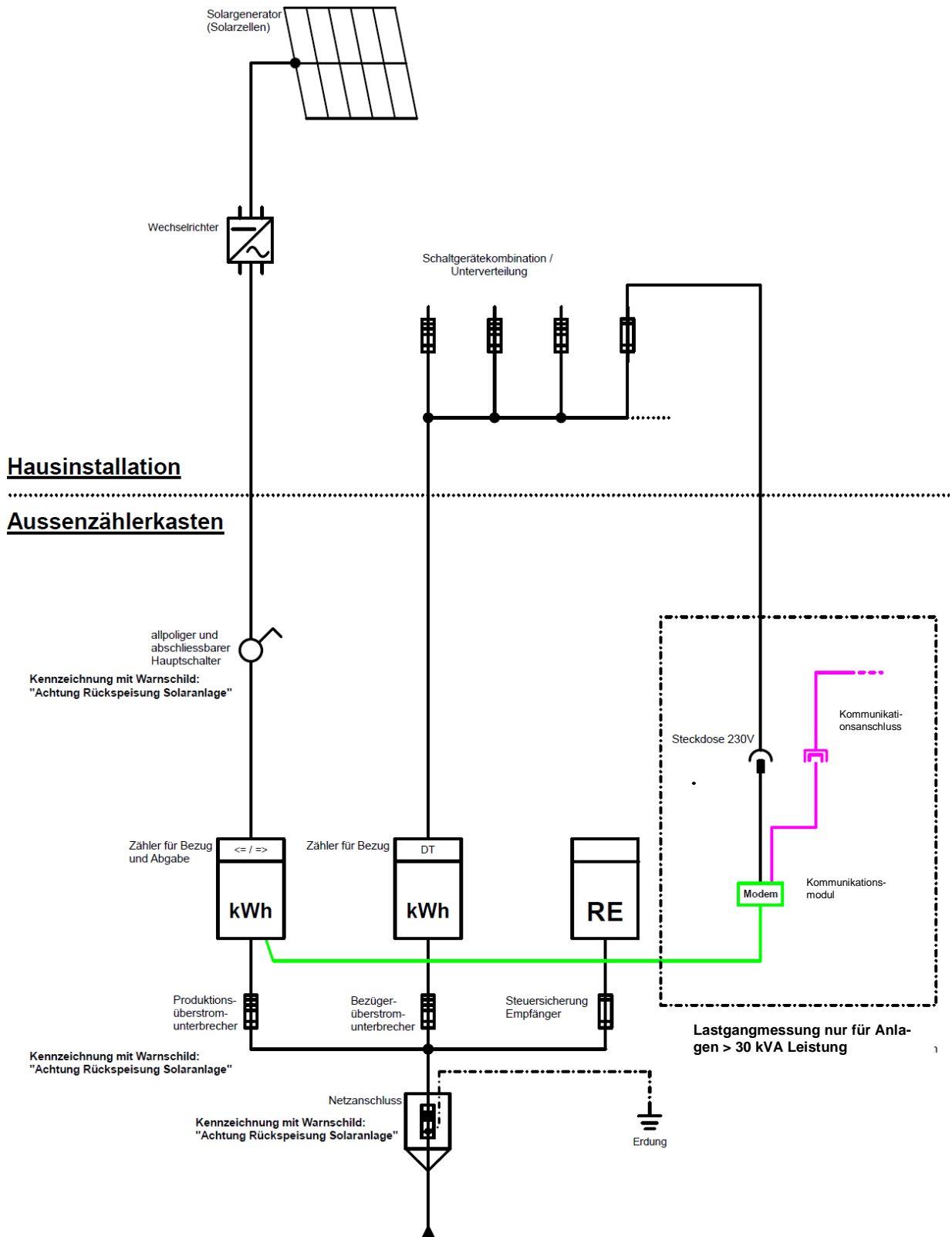
Abbildung 3 : Anordnung der Zähler bei Eigenverbrauch mit Anschlussleistung ≤ 30 kVA

Wichtig ist, dass der netzseitige Zähler Abgabe und Bezug separat messen kann. Dafür ist ein so genannter bidirektionaler Zähler erforderlich, der Abgabe und Bezug in separaten Registern speichert (z.B. ein Vierquadrantenzähler). Würden Abgabe und Bezug gegeneinander saldiert, was bei einem rückwärtslaufenden Zähler der Fall wäre, würde das Prinzip der Zeitgleichheit bei Eigenverbrauch verletzt werden.

EEA < 30 kVA; Eigenbedarfsdeckung, Beispiel Prinzipschema:



Prinzipschema Bruttomessung für KEV; Messanordnung C



Bezeichnungen und elektrische Einheiten

A	Ampere, Strom
Anschlusspunkt	Übergabestelle Netz zu Hausinstallation. Eingangsklemmen am Anschlussüberstromunterbrecher (HAK)
Bezugseinheit	Eine Bezugseinheit ist generell durch eine Wohnung, einen Allgemeinteil oder einen gewerblich genutzten Hausteil gegeben
cosφ	cosinus phi, Verhältnis Wirk- zu Blindleistung
EEA	Energieerzeugungsanlage
EnG	Energiegesetz (SR 730.0)
EnV	Energieverordnung (SR 730.01)
ET	Einheitstarif 00.00 - 24.00 Uhr
HT	Hochtarif 06.00 - 22.00 Uhr
Hz	Hertz, Frequenz
Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)	Das revidierte Energiegesetz schreibt vor, dass die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2030 um mindestens 5'400 GWh zu erhöhen ist. Jährlich sollen dafür mehrere Millionen Franken zur Verfügung stehen. Die kostendeckende Vergütung ist für Wasserkraft, Photovoltaik, Windenergie, Geothermie, Biomasse und Abfälle aus Biomasse vorgesehen und wird von der Swissgrid beaufsichtigt. Sie ist vom Endkonsumenten zu bezahlen.
kV	Kilovolt, Spannung
kVA	Kilovoltampere, Scheinleistung
kVar	Kilovoltampere reaktiv, Blindleistung
kVarh	Kilovoltamperestunden reaktiv, Blindenergie
kW	Kilowatt, Wirkleistung
kWh	Kilowattstunde, Energiemenge
Lastgeführt	Sperrung von Energieverbraucher während Spitzenbelastung zur Netzregulierung, Variable Schaltzeitpunkte je nach Netzbelastung
LGM	Lastgangmessung
Messkreis	Mehrere Bezugseinheiten an einer gemeinsamen Messung
NT	Niedertarif 22.00 - 06.00 Uhr
Spitzensperrung	Sperrung von Energieverbraucher während Spitzenbelastung zur Netzregulierung, vornehmlich während der Tageszeit
Systemdienstleistungen (SDL)	Die durch die nationale Netzgesellschaft erbrachten notwendigen Hilfsdienste für den sicheren Betrieb der Netze. Diese umfassen insbesondere Systemkoordination, Bilanzmanagement, Primärregelung, Schwarzstart- und Inselbetriebsfähig-

	keit von Erzeugern, Spannungshaltung (inkl. Anteil von Blindenergie) und betriebliche Messungen auf der Höchstspannungsebene. Sie ist vom Endkonsumenten zu bezahlen.
V	Volt, Spannung
Verbrauchsstätte	Galvanisch (elektrisch) zusammenhängende Betriebsstätte eines Endverbrauchers, die eine örtliche und wirtschaftliche Einheit bildet
VNB	Verteilnetzbetreiber
Wohnung	Eine Wohnung muss abschliessbar sein und den Zugang vom Freien, vom Treppenhaus oder aus einem Vorraum haben. Die Wohnung muss über eine Küche oder Kochgelegenheit mit funktionstüchtigem Kochherd (elektrisch oder Gas) verfügen. Zudem müssen die Räume beheizt sein. Wasser und WC sind vorhanden, können jedoch ausserhalb der Wohnung liegen.
ZFA	Zählerfernauslesung